



Accounting for Player Values in German Professional Soccer - A Critical Comparison of German Commercial Law and IFRS Accounting

Bilanzierung von Spielerwerten im deutschen Profi-Fußball – Ein kritischer Vergleich der handelsrechtlichen und IFRS-Rechnungslegung

Enes Mert Sirakaya

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Abstract

While the central value drivers of traditional companies consist of products or services, the central assets of soccer companies are their players. In the accounting literature, sports companies are only insufficiently considered, which is the basis of this work. This thesis focuses on the German professional soccer league. The aim of this work is to answer the question of whether soccer players are recognizable at all and how they should be valued in the financial statements. In doing so, German commercial law is compared to IFRS. The recognition criteria and valuation rules of both standards are elaborated before a literature-based subsumption is made, considering the different objectives of the standards. The results show that the recognition of player values under German commercial law is more controversial than under IFRS and that there are important differences in the valuation of loan transactions and player sales. Furthermore, the applicability and determination of the fair value of soccer players under the primary procedures of the standards proves to be difficult. Therefore, the literature should focus more on models for determining the fair value of soccer players, as there is no common procedure in this area and this would be beneficial for several reasons.

Zusammenfassung

Während die zentralen Werttreiber klassischer Unternehmen aus Produkten oder Dienstleistungen bestehen, bilden das zentrale Vermögen von Fußballclubs ihre Spieler. In der bilanzrechtlichen Literatur werden Sportunternehmen nur unzureichend berücksichtigt, was die Grundlage dieser Arbeit bildet. Diese These fokussiert sich auf die deutsche Bundesliga. Ziel dieser Arbeit ist es die Frage zu beantworten, ob Fußballspieler überhaupt bilanziell ansatzfähig sind und wie diese zu bewerten sind. Dabei wird das deutsche Handelsrecht den IFRS gegenübergestellt. Die Ansatzkriterien und Bewertungsvorschriften beider Standards werden erarbeitet, ehe eine literaturbasierte Subsumtion unter Anbetracht der unterschiedlichen Ziele der Standards erfolgt. Die Ergebnisse zeigen, dass der Ansatz von Spielerwerten nach Handelsrecht umstrittener ist als nach den IFRS und bei der Bewertung wichtige Unterschiede bei Leihgeschäften und Spielerverkäufen bestehen. Ferner erweist sich die Nutzbarkeit und Ermittlung des Fair Values von Fußballspielern nach den vorrangigen Verfahren der Standards als schwierig. Die Literatur sollte sich daher stärker mit Modellen für die Ermittlung des Fair Values von Fußballspielern beschäftigen, da hier kein gängiges Verfahren existiert und ein Nutzen für mehrere Zwecke gegeben wäre.

Keywords: Fußballclub; Fußballspieler; Bundesliga; Ansatz; Bewertung.

1. Einleitung

Die Sportart, bei der 20 Feldspieler einem Ball hinterherlaufen, um diesen über die gegnerische Tor-Linie zu schießen, auch bekannt als „Fußball“, war die beliebteste Sport-

art in Deutschland zwischen den Jahren 2019 und 2021 (vergleiche (vgl.) [Statista, 2021a](#)). Vor allem die alle zwei Jahre stattfindende Europa- und Weltmeisterschaft, bei der die Mannschaften der qualifizierten Nationen gegeneinander antreten,

haben sich zu einem zentralen Bestandteil der heutigen Gesellschaft entwickelt und sind mittlerweile nicht mehr wegzudenken. Selbst Menschen, die sich nicht für den Fußball interessieren, kommen um die genannten Wettbewerbe nicht herum. Seien es die Flurgespräche der Kollegen über die gestrigen Ergebnisse oder die mit Nationalflaggen geschmückten Straßen, über die man täglich fährt. Auch die nationalen Wettbewerbe, in Deutschland insbesondere (insb.) die höchste Spielklasse (Bundesliga), lockt zu jedem Spieltag massiv Zuschauer in die Stadien und vor die Fernseher.

Mit dem gesellschaftlichen Mehrwert sind jedoch erhebliche ökonomische Dimensionen im Bereich des Profi-Fußballs verbunden. So erzielten die Clubs der Bundesliga gemeinsam im Spieljahr 2018/2019 Gesamtaufwendungen in Höhe von (i.H.v.) 3.892 Millionen Euro (MEUR) und Gesamterträge i.H.v. 4.020 MEUR. Erträge/Aufwendungen für Spielertransfers betragen in der Spielzeit 2018/2019 pro Club 37,5/46,8 MEUR (vgl. [Kütting & Strauß, 2020, S. 393](#)). Diese sind von der Ablösezahlung abhängig, die ein aufnehmender Club leisten muss, wenn er einen Spieler vorzeitig aus seinem Arbeitsvertrag rauskauft. Die Höhe dieser Zahlungen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. So überwies der FC Barcelona im Jahre 1982 „nur“ 7,3 MEUR und erwarb dadurch den wohl bekanntesten und begnadetsten Fußballer aller Zeiten, Diego Maradona und stellte damit den damaligen Transfer-Rekord auf. Wirft man einen Blick auf die folgenden Transfer-Rekorde, stellt man fest, dass die Ablösezahlungen erheblich gestiegen sind. Die 100-Millionen-Marke wurde erstmalig mit dem Transfer von Gareth Bale (101 MEUR) von Tottenham Hotspur zu Real Madrid im Jahr 2013 erreicht. Vier Jahre später wurde die derzeitige Rekordsumme von 222 MEUR vom Football Club (FC, zu Deutsch Fußballclub) Paris Saint-Germain überwiesen, um den Spieler Neymar zu verpflichten, der zuvor für den FC Barcelona spielte (vgl. [Transfermarkt, 2022](#)). Ein Rückgang der Summen ist nicht zu erwarten, vielmehr deutet die aktuelle Marktentwicklung auf das Gegenteil hin.

Das folgende Zitat von Jürgen Klopp verdeutlicht zudem die enormen ökonomischen Risiken, die einhergehen können, wenn Profi-Fußballspieler für derartige Summen verpflichtet werden. „Wenn du für einen einzigen Spieler 110 Millionen Euro oder mehr aus gibst und er verletzt sich, dann ist das ganze Geld verbrannt.“ (Jürgen Klopp 2016, zitiert nach [Eurosport, 2016](#)). Die Fußballer bilden die zentralen Werttreiber eines Fußball-Unternehmens. Die Ertragspotenziale anderer Vermögensgegenstände beziehungsweise (bzw.) -werte werden maßgeblich von diesen beeinflusst (vgl. [Hoffmann, 2006, S. 130](#)). Eine Mannschaft mit guten Fußballspielern lockt regelmäßig Zuschauer in das Stadion und führt zu erhöhten Trikots- und Merchandising-Absätzen. Ein Fußball-Unternehmen ist im Grunde ohne seine Spieler wertlos (vgl. ebenda (ebd.)). Diese These knüpft an diesen Punkt an und thematisiert die zentralen Werttreiber eines Profi-Fußballunternehmens aus bilanzieller Sicht.

Dabei wird untersucht, ob Profi-Fußballer bilanzierungsfähig nach dem HGB und den IFRS sind. Bilanzierungsgegenstand ist jedoch nicht der Spieler selbst, sondern die von der

Deutschen Fußball Liga (DFL) e.V. erteilte und für den Einsatz des Spielers im Lizenzbetrieb erforderliche Spielerlaubnis (vgl. Kapitel 3.1). Ferner wird untersucht, wie die Spielerlaubnis nach beiden Rechnungslegungsstandards zu bewerten ist. Da ein Grundverständnis über die Struktur des internationalen sowie nationalen Profi-Fußballs hierbei hilfreich ist, wird diese vorher mit Schwerpunkt zum deutschen Profi-Fußball dargelegt. In dem Zusammenhang werden das erforderliche Lizenzierungsverfahren, die Rechnungslegungspflichten der Bundesligisten (so werden die Teilnehmer der höchsten deutschen Spielklasse(n) bezeichnet) und der Kernunterschied zwischen den Rechnungslegungsstandards thematisiert, um Unterschiede, sofern gegeben, zu interpretieren. Ausschließlich aus dem Grund, dass diese These den Männer-Fußball thematisiert, wird auf das Gendern verzichtet.

2. Juristischer Rahmen - Implikationen für die Rechnungslegung

2.1. Nationale und internationale Verbandsstruktur des Profi-Fußballs

Der deutsche Profi-Fußball wird von der DFL e.V. organisiert. Dieser wiederum ist Teil vom Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB), dessen Aufgabe die allgemeine Organisation des gesamten deutschen Fußballsports unter Beachtung sozialer und gesellschaftlicher Belange ist (vgl. Präambel, § 4 Nr. 1 [Deutscher Fußball-Bund-Satzung](#)). Der DFB hat seinen Ursprung im Jahr 1900 (vgl. Präambel DFB-Satzung) und ist der mitgliedstärkste deutsche Sportfachverband. Er vereint als Mitglieder fünf Regionalverbände (Nord, West, Süd, Südwest und Nordost), 21 Landesverbände und die DFL e.V. Dabei sind die 21 Landesverbände einem Regionalverband untergeordnet und unterteilen sich wiederum in Bezirke und Kreise, denen Vereine mit ihren Mitgliedern angehören (vgl. [Deutscher Fußball-Bund, 2018](#)). Während der DFB auf nationaler Ebene den Dachverband des deutschen Fußballs bildet, ist er wiederum Mitglied der Union of European Football Associations (UEFA) und der Fédération Internationale de Football Association (FIFA). Der Deutsche Fußball-Bund verpflichtet sich die Bestimmungen und Entscheidungen der beiden Verbände und ihrer Organe anzuerkennen und umzusetzen (vgl. § 3 Nr. 1, 2 DFB-Satzung).

Die UEFA ist der europäische Kontinentalverband der FIFA, dem 55 Nationalverbände angehören. Aufgabe ist insb. die Förderung des europäischen Fußballs (vgl. Art. 3 Nr. 1 [Union of European Football Associations-Statuten; Union of European Football Associations, 2019](#)). Neben der UEFA existieren fünf weitere Kontinentalverbände (Konföderationen) der FIFA. Diese bestehen aus den Nationalverbänden der jeweiligen Kontinente, die in ihren Ländern den Fußballsport organisieren. Ein Nationalverband kann der FIFA nur beitreten, wenn er Mitglied einer Konföderation ist. Die FIFA verfolgt den Zweck, den Fußballballsport international zu verbessern und zu verbreiten (vgl. Artikeln (Artt.) 2 lit. a, 11 Nr. 1, 2, 22 Nr. 1 [Fédération Internationale de Football](#)

Association-Statuten). Insgesamt ergibt sich so eine Regelungshierarchie des Fußballsports.

Die Clubs der deutschen Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) waren bis zum 28. April 2001 außerordentliche Mitglieder des DFB und sind im Zuge einer Strukturreform zur Spielzeit 2001/2002 ausgeschieden und haben die DFL e.V. gegründet (vgl. Präambel [Grundlagenvertrag DFB und Liga](#)). Die DFL e.V. vereint jedoch nicht nur die Bundesligisten, sondern besitzt weitreichende Kompetenzen. So führt und organisiert diese den Spielbetrieb der Lizenzligen eigenständig, ermittelt die Fußball-Meister, die Teilnehmer der internationalen Wettbewerbe sowie die Auf- und Absteiger der Lizenzligen. Dabei verwertet die DFL die Vermarktungsrechte der Lizenzligen im eigenen Namen. Eine weitere zentrale Aufgabe ist die Lizenzerteilung an die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler der Lizenzligen (vgl. §§ 16-16c DFB-Satzung). Aufgrund der Mitgliedschaft beim DFB ist die DFL e.V. den Statuten des DFB, der UEFA und FIFA unterworfen (vgl. § 3 Nr. 1-4 [Deutsche Fußball Liga e.V.-Satzung](#)). Für die Erfüllung der operativen Aufgaben wurde die DFL GmbH gegründet (vgl. § 4 Nr. 2 DFL e.V.-Satzung). So obliegt dieser „die verantwortliche Leitung des Spielbetriebs der Lizenzligen und die Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben“ (§ 2 Nr. 1.1 [Deutsche Fußball Liga GmbH-Satzung](#)).

2.2. Lizenzierung von Fußballspielern und -clubs

Die Mannschaften und Spieler der Lizenzligen werden lizenziert, um am Spielbetrieb der Bundesliga teilnehmen zu können. Über die Vergabe der Lizenzen entscheiden für Spieler insbesondere die Kriterien der [Lizenzordnung Spieler](#) (LOS) und für Clubs die Kriterien der [Lizenzierungsordnung](#) (LO) der DFL e.V. (vgl. § 4 Nr. 1 lit. c, d DFL e.V.-Satzung). Es wird zwischen Amateuren und Berufsspielern (Vertragsspieler und Lizenzspieler) im Spielbetrieb der Lizenzclubs differenziert. Während Amateure aufgrund eines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielen, sind Vertragsspieler vertraglich gebunden. Lizenzspieler werden als Fußballer definiert, die ihrer Tätigkeit aufgrund eines mit einem lizenzierten Club geschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrages nachgehen und einen Lizenzvertrag mit der DFL e.V. geschlossen haben, welcher zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen berechtigt (vgl. Präambel LOS). Die Lizenzmannschaften der Bundesligisten bestehen aus ihren Lizenzspielern, wodurch diese zentral für diese Arbeit sind. Folgend meint der Begriff „Spieler“ den „Lizenzspieler“ bzw. die Spielerlaubnis des Lizenzspielers (siehe Kapitel 3.1) und „Mannschaft“ die „Lizenzmannschaft“.

Der Arbeitsvertrag zwischen Club und Spieler kann neben einigen Pflichtbestandteilen frei ausgestaltet werden. Insbesondere erlaubt der Spieler dem Club seine vermögenswerten Rechte mit Bezug zu seiner Persönlichkeit und Sportlerpersönlichkeit zu nutzen und zu verwerten, sofern diese in Relation zur Eigenschaft als Spieler des Clubs stehen. Der Arbeitsvertrag wird für maximal fünf Jahre geschlossen (vgl. §§ 5 Nr. 1, 6 Nr. 1-3 LOS). Für den Lizenzvertrag hingegen existiert ein vorgeschriebenes Muster (vgl. Anhang I LOS). Wird die

Lizenz beantragt, entscheiden folgende Kriterien über die Erteilung. Der Spieler hat das 18. Lebensjahr vollendet und legt den unterschriebenen Lizenzvertrag sowie einen mit einem lizenzierten Club geschlossenen Arbeitsvertrag vor, dessen Gültigkeit an die Lizenzerteilung geknüpft ist. Ferner ist der Nachweis der Sporttauglichkeit erforderlich, die fortan zum Beginn jeder Spielzeit erbracht wird. Zudem dürfen keine offenen Verpflichtungen gegenüber dem DFB, der DFL e.V. oder seinen Mitgliedern bestehen. Die Kriterien werden für Spieler ohne Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ergänzt. So ist in dem Fall ein Aufenthaltstitel mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit erforderlich, der mindestens bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit gültig ist (vgl. § 2 LOS).

Im Lizenzvertrag erkennt der Spieler die Statuten und Entscheidungen des DFB und der DFL e.V. an (vgl. § 3 Anhang I LOS). Ist die Lizenz einmal erteilt, besteht diese grundsätzlich (grdsl.) unbefristet (vgl. § 1 LOS), kann aber unter gewissen Bedingungen automatisch erlöschen oder aktiv entzogen werden. So erlöscht die Lizenz unter anderem (u.a.), wenn der Spieler zu einem ausländischen Verband bzw. zu einem ausländischen Club wechselt. Hingegen kann die Lizenz entzogen werden, wenn Vergabe-Kriterien nicht mehr erfüllt werden (vgl. § 3 Nr. 1, 2 LOS). Wie bereits in der Einleitung erwähnt, thematisiert die Thesis die Bilanzierung der Spielerlaubnis. Diese ist nicht gleichzusetzen mit der Lizenz. Wesentlicher Unterschied ist, dass die Lizenz die notwendige Berechtigung für die Teilnahme an den Lizenzligen darstellt, während die Spielerlaubnis clubspezifisch ist und die Ausübung der Berechtigung charakterisiert. So ermächtigt diese einen Spieler für einen spezifischen Club aufzulaufen und den Club dazu, den Spieler einzusetzen (vgl. § 1 Anhang I LOS).

Um die Lizenz und Spielerlaubnis zu beantragen, wird der Spieler im Transfer-Online-Registrierungssystem (TOR) der DFL registriert. Die Anträge für Erteilung der Lizenz und Spielerlaubnis sowie die dafür notwendigen Unterlagen müssen durch den Lizenzclub bis spätestens 18:00 Uhr am letzten Tag der jeweiligen Wechselperiode (1.7.-31.8. und 1.1.-31.1 eines Kalenderjahres) hochgeladen worden sein (vgl. § 4 Nr. 1-3 LOS). Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist „unverzüglich stattzugeben“, wenn ein wirksamer Vertrag zwischen Club und Spieler vorgelegt wird, für den Vertragszeitraum „keine anderweitigen rechtlichen Bindungen als Spieler an einem anderen Club mehr bestehen“, die Sporttauglichkeit nachgewiesen wurde, bei ausländischen Spielern ein zur Erwerbstätigkeit berechtigender Aufenthaltstitel, der mindestens bis zur Vollendung der Spielzeit gültig ist, vorliegt und alle erforderlichen Erklärungen und Nachweise in TOR hochgeladen wurden (§ 13 Nr. 2 LOS). Folglich sind die Kriterien weitestgehend deckungsgleich mit den Kriterien der Lizenzerteilung. Die Spielerlaubnis endet regulär mit Ablauf des Vertrages zwischen Club und Spieler, kann aber, wenn Kriterien nicht mehr erfüllt werden, vorzeitig entzogen werden (vgl. § 13 Nr. 6, 7 LOS).

Neben den Spielern müssen auch die Bundesligisten lizenziert werden. Dafür schließen diese einen Vertrag mit der

DFL. e.V., in dem die Statuten und Entscheidungen des DFB und der DFL anerkannt werden. Die Lizenz wird immer für die bevorstehende Spielzeit erteilt und wird folgerichtig vor jeder Spielzeit beantragt (vgl. § 1 LO). Die Einführung einer Club-Lizenzierung wurde durch die FIFA beschlossen. Die Intention dahinter war u.a. die Integrität des Wettbewerbes zu fördern und Transparenz bezüglich der Finanzlage, Eigentümerstruktur sowie Abhängigkeitsverhältnissen der Clubs zu schaffen (vgl. Art. 1 Nr. 1.1 *Fédération Internationale de Football Association-Klublizenzierungsreglement*). Dazu etablieren die Kontinental- bzw. Nationalverbände ein Club-Lizenzierungssystem, das auf den Mindestanforderungen der FIFA bzw. des Kontinentalverbandes aufbaut (vgl. Art. 2 Nr. 2.2 *FIFA-Klublizenzierungsreglement*). Die DFL ist folglich Lizenzgeber, während die Bundesligisten Lizenzbewerber sind (vgl. Galli, Benz & Traverso, 2012, S. 187).

Die Bundesligisten weisen im Lizenzierungsverfahren sportliche, rechtliche, personelle und administrative, infrastrukturelle, finanzielle und medientechnische Kriterien nach (vgl. § 2 Nr. 1 lit. b-g LO). Dadurch wird der Spielbetrieb der kommenden Spielzeit gesichert sowie planbar und durchführbar gemacht. Ferner wird die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Teilnehmer der Lizenzligen und der internationalen Wettbewerbe gesichert (vgl. Präambel LO). Im Rahmen der finanziellen Kriterien erfolgt ein Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Dafür reicht der Bewerber vor (bis zum 15. März) und während (bis zum 31. Oktober) einer Spielzeit eine Konzern-Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)-, Anhang sowie einen Konzern-Lagebericht ein. Ferner ist eine Konzern-Plan-GuV erforderlich, die sich vor allem auf die bevorstehende Spielzeit bezieht. Es ist notwendig, dass die Unterlagen durch einen Wirtschaftsprüfer in Abhängigkeit des Geschäftsjahres geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden. Existiert kein Konzern, werden die Unterlagen aus Sicht des Einzelunternehmens erstellt (vgl. §§ 8, 8a LO). Die rechtliche Konzernstruktur ergibt sich aus Vor § 8 und § 8a LO.

Die einzureichenden Abschlüsse müssen unabhängig von der Rechtsform des Bewerbers nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften oder optional nach den IFRS erstellt und geprüft werden. Ferner sind die im Anhang VIIc dargelegten Rechnungslegungsvorschriften und die in den Anhängen VII und VIIa enthaltenen Regularien zur Darstellung von Finanzinformationen zu beachten. Letztere enthalten u.a. eine um fußballspezifische Posten erweiterte Bilanz- und GuV-Struktur (siehe Anhänge A und B). Die Regularien bezüglich der Darstellung von Finanzinformationen sind jedoch keine Rechnungslegungsvorschriften nach HGB oder IFRS, sondern dienen einzig dem Zweck der Lizenzierung (vgl. *Anhang VII Lizenzierungsordnung*, *Anhang VIIa Lizenzierungsordnung* und *Anhang VIIc Lizenzierungsordnung*). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers wird anhand seiner Liquiditätslage beurteilt. Die Berechnung erfolgt mit dem im Anhang IX enthaltenen Schema. Es wird geprüft, ob der Lizenzbewerber fähig ist, jederzeit während der zu lizenzierenden Spielzeit seinen Spielbetrieb aufrecht zu erhalten

(vgl. *Anhang IX Lizenzierungsordnung*).

2.3. Rechnungslegungspflichten der Bundesligisten

Die Rechnungslegungspflichten der Bundesligisten hängen maßgeblich von ihrer Rechtsform ab. Der Begriff „Fußballverein“ ist nicht mehr zutreffend, da der DFB-Bundestag im Jahre 1998 die Ausgliederungsmöglichkeit der Lizenzspielerabteilungen in Kapitalgesellschaften beschloss. Dadurch sollten Finanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt realisiert und Sponsoren sowie andere Interessierte organisatorisch gebunden werden können. In dem Zusammenhang wurde auch die umstrittene 50+1-Regel eingeführt (vgl. *Deutsche Fußball Liga*, 2018), welche besagt, dass der Verein die Mehrheit der Stimmrechte oder eine vergleichbare Position besitzen muss. Die Kapitalgesellschaft ist in dem Fall zwar rechtlich selbstständig, aber wirtschaftlich vom Verein abhängig (vgl. Rade & Stobbe, 2009, S. 1109). Damit wird verhindert, dass Kapitalinvestoren mit vordergründig wirtschaftlichen statt sportlichen Zielen über die Entscheidungsgewalt verfügen (vgl. Hierl & Weiß, 2015, S. 15).

In der aktuellen Spielzeit 2021/2022 der 1. Bundesliga haben „lediglich“ vier Clubs die Rechtsform eines eingetragenen Vereines (e.V.). Darüber hinaus firmieren drei Bundesligisten als Aktiengesellschaft (AG), fünf als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und sechs als Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft auf Aktien (GmbH & Co. KGaA, vgl. Statista, 2021b). Bei letzterer ist nicht erforderlich, dass der Verein die Mehrheit der Stimmen besitzt. Es reicht aus, wenn einer GmbH, die zu 100% vom Verein besitzt wird, als Komplementär die „kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.“ (§ 16c Nr. 3 DFB-Satzung). Obwohl die Kommanditgesellschaft grundsätzlich eine Personengesellschaft ist, gelten für die GmbH & Co. KGaA die ergänzenden Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften analog, da keine natürliche Person haftet (vgl. § 264a Abs. 1 HGB). Daher werden im Folgenden die Rechnungslegungspflichten von Kapitalgesellschaften und Vereinen dargestellt.

Eine Kapitalgesellschaft ist als Formkaufmann gemäß der §§ 6, 238-329 HGB zur Rechnungslegung (Buchführung und Jahresabschluss) sowie Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet (vgl. Schülke, 2012, S. 45). Kapitalgesellschaften erweitern den Jahresabschluss (Bilanz und GuV) um einen Anhang und erstellen zusätzlich einen Lagebericht. Bei Kapitalmarktorientierung wird der Jahresabschluss ferner um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapital-Spiegel ergänzt. Optional kann ein Segmentbericht erstellt werden (vgl. §§ 242, 264 Abs. 1 HGB). Besteht ein Konzern, ist die Aufstellung eines Konzernabschlusses und -lageberichtes verpflichtend (vgl. §§ 290 Abs. 1, 297 Abs. 1 HGB). Die Prüfungs- und Offenlegungspflichten ergeben sich aus den §§ 316 Abs. 1, 2, 325 Abs. 1, 3 HGB. Ferner sind größenabhängige Erleichterungen bzw. Befreiungen zu beachten.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates müssen kapitalmarkt-

orientierte Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedsstaates der EU unterliegen und zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, diesen für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2005 nach den IFRS aufstellen. Davon ist in der Bundesliga nur die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA betroffen. Ein IFRS-Abschluss hat im Wesentlichen die gleichen Bestandteile wie ein HGB-Abschluss, mit der Ausnahme, dass immer zusätzlich ein Anhang, Eigenkapitalveränderungsspiegel und eine Kapitalflussrechnung zu erstellen sind (vgl. IAS 1.10). Ferner wird ein Segmentbericht bei Kapitalmarktorientierung notwendig (vgl. IFRS 8.2). Ein Lagebericht ist in den IFRS zwar nicht vorgesehen, wird aber handelsrechtlich verlangt, wenn ein Unternehmen seinen Konzernabschluss gemäß der zitierten Verordnung nach den IFRS aufstellt. Der Konzernabschluss und -lagebericht wird analog geprüft und offengelegt (vgl. § 315e Abs. 1 HGB).

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen einem nicht wirtschaftlichen Verein (ideell bzw. eingetragen) und einem wirtschaftlichen Verein (vgl. §§ 21, 22 BGB). In der Bundesliga sind nur eingetragene Vereine vertreten. Die Geschäftsführung des Vorstandes eines eingetragenen Vereins hat „lediglich“ gemäß (gem.) § 27 Abs. 3 in Verbindung mit (i.V.m.) § 666 BGB den Vereinsmitgliedern Auskunft und Rechenschaft über die laufende Geschäftsführung zu geben. Dafür wird nach den §§ 259 Abs. 1 und 260 Abs. 1 BGB eine geordnete Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben vorgelegt und ein Bestandsverzeichnis geführt (vgl. Siegloch/Klimmer 2003, zitiert nach Küting & Strauß, 2010, S. 793).

Die handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht ergibt sich, wenn der ideelle Verein im Rahmen des Nebenzweckprivilegs einen kaufmännisch eingerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreibt. Auf diesen finden die Prüfungs- und Offenlegungspflichten der §§ 316 Abs. 1, 2 und 325 Abs. 1, 3 HGB jedoch keine Anwendung, da diese auf Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne persönlich haftende Gesellschafter beschränkt sind. Darüber hinaus kann sich eine Buchführungs-, Aufstellungs-, Offenlegungs- und Prüfungspflicht aus dem Publizitätsgesetz ergeben. Dies scheidet jedoch am Geltungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Publg, welcher nur den wirtschaftlichen Verein aufführt (vgl. Küting & Strauß, 2010, S. 793 folgend (f.), Fußnote (Fn.) 12).

Die Lizenzspielerabteilungen der Bundesligisten können eindeutig als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe klassifiziert werden, wodurch diese grds. nicht als ideelle Vereine gelten. Die Firmierung als ideeller Verein und die Anwendung des Nebenzweckprivilegs wäre nur gestattet, wenn der Nebenzweck dem ideellen dient und untergeordnet ist. Dies ist nicht der Fall, da Lizenzspielerabteilungen den ideellen Zielen (z.B. Jugendmannschaften) nicht untergeordnet sind und auch nicht zur Erreichung beitragen. Vielmehr bilden diese den Mittelpunkt der Bundesligisten. Ferner werden mit den Lizenzspielerabteilungen ökonomische Dimensionen erreicht, die den handelsrechtlichen Größenkriterien mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften entsprechen, sodass nicht von einem Nebenzweckprivileg ausgegangen

werden kann. Daher dürften die Bundesligisten gar nicht die Rechtsform eines eingetragenen Vereines annehmen. Folglich liegt eine Rechtsformverfehlung vor (vgl. ebd., S. 794 f.). Aus dem Nebenzweckprivileg ergibt sich zwar eine Rechnungslegungspflicht für die Lizenzspielerabteilung, diese ist jedoch hauptsächlich für steuerliche Zwecke relevant. Nach § 140 AO ist die Einreichung einer Steuerbilanz erforderlich, die den nach § 5 EStG ermittelten Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs enthält (vgl. Littkemann & Schaarschmidt, 2002, S. 379).

Für Lizenzierungszwecke reichen die Bundesligisten zwar einen Konzernabschluss nach HGB oder optional IFRS ein, dieser unterliegt jedoch nicht der Offenlegung. Während die zusätzlichen Posten der Bilanz- und GuV-Struktur der DFL aufgrund eines besseren Verständnisses der Vermögens- und Finanzlage für den handelsrechtlichen und IFRS-Abschluss legitim sein könnten (vgl. § 265 Abs. 5 HGB; IAS 1.55), sind die Rechnungslegungsgrundsätze der DFL widersprüchlich zu den Regelungen der Standards. Dies stellt ein Problem dar, wenn ein Bundesligist handelsrechtlich und lizenzierungstechnisch „nur“ einen Abschluss erstellt (Erweiterung des Prüfungsauftrages). Jedoch wird auf dieses Dilemma im Rahmen der Thesis nicht eingegangen, da in den folgenden Kapiteln die Bilanzierung von Spielerwerten nach HGB und IFRS, losgelöst von den Rechnungslegungsgrundsätzen der Lizenzierungsordnung dargelegt wird.

Obwohl mehrere Unterschiede zwischen HGB und IFRS bestehen, wird folgend der (für die Thesis) Wesentlichste dargelegt. Ziel der handelsrechtlichen Regelungen ist es Gläubiger zu schützen. Daher wird vorsichtig bewertet (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB), damit das ausgewiesene Vermögen im Insolvenzfall „tatsächlich“ vorhanden ist und liquidiert werden kann. Dennoch soll bei der Bewertung von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen werden (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Daher enthält das Handelsrecht Prinzipien wie das Vorsichts-, Niederstwert- und Imparitätsprinzip. Nach dem Niederstwertprinzip müssen Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag angesetzt werden. Das Imparitätsprinzip besagt, dass Aufwendungen immer zu erfassen sind, wogegen Erträge erst bei Realisierung erfasst werden dürfen (Realisationsprinzip, vgl. §§ 252 Abs. 1 Nr. 4, 253 Abs. 3, 4 HGB). Ferner bilden die Anschaffungskosten immer die Wertobergrenze (vgl. § 253 Abs. 1 S. 1 HGB). Das Handelsrecht bilanziert somit insgesamt „vorsichtiger“. Die IFRS verfolgen vordergründig den Zweck, entscheidungsnützliche Informationen für den Kapitalmarkt bereitzustellen. Daher erfolgt die Bilanzierung insgesamt „mutiger“, da nicht für den Insolvenzfall „gespart“ wird. Als Beispiel kann das Neubewertungsmodell genannt werden. Durch das Modell können Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet werden, wodurch einerseits die (fortgeführten) Anschaffungskosten überschritten werden können und andererseits Erträge ausgewiesen werden, die noch nicht durch Verkauf realisiert wurden. Insbesondere, dass der Gläubigerschutz kein Ziel der IFRS ist, wird in den folgenden Kapiteln auch anhand der Bewertung von Spielerwerten deutlich.

3. Bilanzieller Ansatz von Spielerwerten

3.1. Begriffsbestimmung „Spielerwert“

Bevor überprüft werden kann, ob Spielerwerte ansatzfähig nach HGB und IFRS sind, muss der Bilanzierungsgegenstand erstmal bestimmt werden. Es handelt sich bei Spielerwerten um „eine verbandsrechtlich abgesicherte, exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem betreffenden Lizenzspieler.“ (Schröder & Specht, 2020, S. 959; vgl. Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom (v.) 14.12.2011, I R 108/10, Bundessteuerblatt (BStBl.) 2012 II, S. 238). Damit ist die Spielerlaubnis gemeint, welche von der DFL bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen erteilt wird. Damit wird auch die Frage beantwortet, ob es sich um einen materiellen oder immateriellen Vermögensgegenstand bzw. -wert handelt. Daher werden die Begriffe „Spielerlaubnis“, „Spielerwert“ und „Spieler“ in der Thesis als Synonyme verwendet. Würde man die Definition nicht kennen, könnte man berechtigterweise vermuten, dass der Spieler selbst gemeint ist. Aufgrund der Menschenwürde wird die Bilanzierung von Menschen kategorisch abgelehnt wird. Faktisch verbirgt sich aber dennoch die Leistungsfähigkeit des Fußballspielers hinter dem Begriff „Spielerwert“ (vgl. Littkemann & Schaarschmidt, 2002, S. 375).

3.2. Bilanzierungsfähigkeit nach dem HGB

Nach dem Vollständigkeitsgebot in § 246 Abs. 1 HGB müssen alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz aufgenommen werden. Bevor beurteilt werden kann, ob die Spielerlaubnis bilanzierungsfähig ist, muss der Vermögensgegenstand zunächst bestimmt werden. Das Handelsrecht definiert den Begriff nicht, sodass es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt (vgl. Adler, Düring & Schmaltz, 2021 (ADS), § 246 HGB Textziffer (Tz.) 9). Daher wird das steuerrechtliche Pendant, das Wirtschaftsgut, herangezogen. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Wirtschaftsgut vorliegt, sind die handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) maßgeblich (vgl. BFH, Urteil v. 06.12.1978, I R 35/78, BStBl. 1979 II, S. 262). Der Bundesfinanzhof leitet durch die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz in § 5 Abs. 1 S. 1 EStG ab, dass der Begriff des Wirtschaftsgutes dem des Vermögensgegenstandes entspricht (vgl. ADS, § 246 HGB Tz. 12).

Obwohl auch der Begriff des Wirtschaftsgutes im Einkommenssteuergesetz nicht definiert wird, hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter als „Gegenstände im Sinne des Bürgerlichen Rechts (Sachen und Rechte), darüber hinaus aber auch tatsächliche Zustände und konkrete Möglichkeiten, d.h. sämtliche Vorteile für den Betrieb, deren Erlangung sich der Kaufmann etwas kosten lässt, sofern ihnen im Geschäftsverkehr ein selbstständiger Wert beigelegt wird und sie - allein oder mit dem Betrieb zusammen - verkehrsfähig sind.“ definiert (Hennrichs, 2013, § 246 HGB Randnummer (Rn.) 22). Der BFH orientiert sich bei Überprüfung der selbstständigen Bewertbarkeit am Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S.

3 EStG. So ist ein Wirtschaftsgut selbstständig bewertbar (greifbar), wenn ein gedachter Erwerber des Unternehmens in dem Wirtschaftsgut einen gegenüber dem Geschäftswert abgrenzbaren Einzelwert sehen würde und folglich ein besonderes Entgelt im Rahmen des Gesamtaufpreises ansetzt. Dies impliziert, dass das Wirtschaftsgut als Einzelheit ins Gewicht fällt. Ferner reicht die Übertragbarkeit mit dem Unternehmen zusammen aus, Einzelverkehrsfähigkeit wird nicht vorausgesetzt (vgl. Hennrichs, 2013, § 246 HGB Rn. 22).

Die Kriterien werden für immaterielle Wirtschaftsgüter, wozu auch die Spielerlaubnis gehört, durch § 5 Abs. 2 EStG erweitert. So dürfen diese nur bei einem entgeltlichen Erwerb angesetzt werden. Entgeltlichkeit liegt vor, wenn für den Übergang des immateriellen Wirtschaftsgutes „aus dem Vermögen eines anderen in das Vermögen des Erwerbers“ eine gleichwertige Gegenleistung erbracht wird, die den Vorstellungen der Vertragspartner entspricht. Dadurch findet eine Wertobjektivierung statt (Schmidt & Usinger, 2020, § 248 HGB Rn. 35). „Es genügt nicht, dass gelegentlich des Erwerbs des immateriellen WG irgendwelche Aufwendungen – wie zB Vermittlungsprovisionen – entstanden sind.“ (ebd., Rn. 39). „Ein Erwerb liegt vor, wenn das wirtschaftliche Eigentum an dem betr WG aus dem Vermögen anderer in das Vermögen des Erwerbers gelangt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich das WG bereits in fertigem Zustand befindet, bevor es das Vermögen eines anderen verlässt. Es genügt vielmehr, wenn es erst durch das Erwerbsgeschäft geschaffen wird oder erst in der Hand des Erwerbers entsteht, sofern nur alle wesentlichen Komponenten des WG aus dem Vermögen anderer stammen.“ (ebd., Rn. 36).

Demnach muss ein abgeleiteter Erwerb vorliegen. Dies setzt voraus, dass das immaterielle Wirtschaftsgut durch einen Leistungsaustausch angeschafft wird und Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist (vgl. Hennrichs, 2013, § 248 HGB Rn. 44). Selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter unterliegen demnach einem Aktivierungsverbot. Das Handelsrecht beinhaltet hingegen seit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ein Wahlrecht für den Ansatz von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen (vgl. Schmidt & Usinger, 2020, § 248 HGB Rn. 11; § 248 Abs. 2 S. 1 HGB). Aufgrund des Vollständigkeitsgebotes ist die Entgeltlichkeit kein zwingendes Kriterium eines Vermögensgegenstandes (vgl. ADS, § 246 HGB Tz. 21, 44). Andererseits werden Anschaffungskosten nach § 255 Abs. 1 HGB als Aufwendungen definiert werden, „die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben...“. Demnach muss zumindest ein Anschaffungsvorgang (Erwerb) vorliegen.

Ferner empfindet das handelsrechtliche Schrifttum die steuerrechtliche Interpretation als zu weitgehend. Demnach muss ein Vermögensgegenstand selbstständig verkehrsfähig sein, es reicht also nicht, wenn dieser nur mit dem Unternehmen zusammen übertragbar ist. Die rechtliche Übertragbarkeit (konkrete Einzelveräußerbarkeit) wird aber nicht vorausgesetzt, da in dem Fall gesetzliche oder vertragliche Veräußerungsverbote die Bilanzierungsfähigkeit versagen würden. Es reicht aus, wenn der Vermögensgegenstand abstrakt

veräußerbar ist, d.h. die Möglichkeit der Übertragung besteht. Damit das Fehlen von Kaufinteressierten die Klassifizierung als Vermögensgegenstand nicht ausschließt, genügt nach der überwiegenden Ansicht des Schrifttums die selbstständige Verwertbarkeit (vgl. [Hennrichs, 2013](#), § 246 HGB Rn. 23). Diese geht über die Einzelveräußerbarkeit hinaus (vgl. ADS, § 246 HGB Tz. 20) und liegt vor, wenn ein Vermögensgegenstand durch „Verarbeitung, Verbrauch, Überlassung eines Rechts zur Ausübung oder eines Gegenstands zur Nutzung an einen Dritten erfolgen kann“ oder generell ein wirtschaftlich verwertbares Potenzial zur Deckung der Schulden des Unternehmens gegeben ist (ebd., Tz. 28).

Ein wesentlicher Unterschied ist, dass das Steuerrecht aufgrund des vorrangigen Gewinnermittlungszweckes die selbstständige Bewertbarkeit als zentrales Kriterium erachtet, während das Handelsrecht aufgrund des Schuldendeckungspotenzials vordergründig auf die selbstständige Veräußerbarkeit und Verwertbarkeit abstellt (vgl. ADS, § 246 HGB Tz. 13). Aus dem Grundsatz der Einzelbewertung folgt, dass ein Vermögensgegenstand trotzdem selbstständig bewertbar (greifbar) sein muss. Durch die selbstständige Verwertbarkeit und Bewertbarkeit wird der Vermögensgegenstand vom Geschäfts- oder Firmenwert abgegrenzt (vgl. [Hennrichs, 2013](#), § 246 HGB Rn. 28).

Das Handelsgesetzbuch enthält in § 242 Abs. 1 S. 1 und § 246 Abs. 1 S. 2 HGB zwei weitere Voraussetzungen. So muss der Vermögensgegenstand dem Betriebsvermögen zurechenbar sein. Ferner muss das Unternehmen das wirtschaftliche Eigentum tragen, was grundsätzlich der Fall ist, wenn es der rechtliche Eigentümer ist. Der wirtschaftliche Eigentümer übt die tatsächliche Sachherrschaft während der wesentlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes aus. Daraus folgt, dass der wirtschaftliche Eigentümer das Verwertungsrecht (durch Nutzung und/oder Weiterveräußerung) besitzt. Ferner stehen ihm die Chancen und Risiken zu, die sich aus der laufenden Nutzung oder Veräußerung ergeben. Letztlich trägt dieser Wertsteigerungen sowie Wertminderungen und die Gefahr des zufälligen Untergangs des Vermögensgegenstandes (vgl. [Schmidt & Ries, 2020](#), § 246 HGB Rn. 6; ADS, § 246 HGB Tz. 262-266; Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) ERS Hauptfachausschuss (HFA) 13 neue Fassung (n.F.) Tz. 7). Die Frage nach dem wirtschaftlichen Eigentum ist insbesondere bei Spielerleihen relevant. Liegen alle Kriterien kumulativ vor, ist der Vermögensgegenstand abstrakt aktivierungsfähig. Aktivierungspflichtig ist dieser aber nur, wenn auch die konkrete Bilanzierungsfähigkeit erfüllt wird. Demnach muss der Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn kein konkretes Aktivierungswahlrecht oder -verbot besteht (vgl. [Hennrichs, 2013](#), § 246 HGB Rn. 12 f.).

Die Rechtslage zur Bilanzierbarkeit von Spielerlaubnissen und den damit verbundenen Transferentschädigungen war nicht immer ganz eindeutig. Bis zum Anfang der 1970er Jahre konnte beobachtet werden, dass Fußballclubs Transferentschädigungen unterschiedlich erfassten. So wurden diese teilweise als gewinnmindernder Aufwand in voller Höhe erfasst, im Umlaufvermögen aktiviert oder es wurde ein

Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Ein Erlass des Finanzministeriums (FinMin) Nordrhein-Westfalen (NRW) im Jahr 1974 schaffte Klarheit und klassifizierte die Transferentschädigung als Gegenleistung eines entgeltlich erworbenen immateriellen Wirtschaftsgutes (Spielerlaubnis) und damit als Anschaffungskosten (vgl. [Steiner & Gross, 2005](#), S. 532; [Hüttemann, 1994](#), S. 490). Der BFH vertrat in einem Urteil aus dem Jahr 1992 die gleiche Meinung und klassifizierte die Spielerlaubnis als konzessionsähnliches Recht, welches gemäß § 266 Abs. 2 A I Nr. 1 HGB zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählt und im Anlagevermögen zu aktivieren ist. In einem Urteil aus dem Jahr 2011 bestätigte der BFH diese Sichtweise (vgl. BFH, Urteil v. 26.08.1992, I R 24/91, BStBl. 1992 II, S. 977; BFH, Urteil v. 14.12.2011, am angegebenen Ort (a.a.O.); [Teschke, Knipping & Sundheimer, 2012](#), S. 1137).

Die Entscheidung des BFH aus dem Jahr 1992 war jedoch nicht unumstritten (vgl. [Schiffers & Feldgen, 2015](#), S. 500). Hauptkritik- bzw. Streitpunkt war, ob Transferentschädigungen tatsächlich für den Erwerb von Spielerwerten gezahlt wurden und ob die in der Rechtsprechung für Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter festgelegten Kriterien der (selbstständigen) Verkehrsfähigkeit und Bewertbarkeit erfüllt waren. Ferner wurde die Klassifizierung als konzessionsähnliches Recht angezweifelt (vgl. insbesondere [Jansen, 1992](#); [Hüttemann, 1994](#)). Das BFH-Urteil aus dem Jahr 1992 beendete einen jahrelangen Rechtsstreit zwischen dem Finanzamt und einem Bundesligisten (vgl. [Littkemann & Schaarschmidt, 2002](#), S. 373). Bei dem Bundesligisten handelte es sich um einen rechtsfähigen Verein, der aufgrund seines Lizenzspielerbetriebs (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) steuerpflichtig war. Das Finanzamt vertrat in Anlehnung zum Erlass des Finanzministeriums NRW die Ansicht, dass Transferentschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Lizenzspielern gezahlt wurden, Anschaffungskosten für entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter darstellten und daher aktivierungspflichtig waren. Dieser war damit nicht einverstanden und legte Einspruch ein, welcher abgewiesen wurde. Danach erhob der Bundesligist Klage beim Finanzgericht (vgl. BFH, Urteil v. 13.05.1987, I B 179/86, BStBl. 1987 II, S. 777; Finanzgericht (FG) Düsseldorf, Urteil v. 28.11.1990, 6 K 198/86 K, Entscheidungen der Finanzgericht (EFG) 1991, S. 521).

Die Aktivierungspflicht hatte zur Folge, dass Transferentschädigungen nicht mehr vollumfänglich im Jahr des Anfalls von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden konnten. Das Finanzgericht urteilte zugunsten des Bundesligisten, infolgedessen das Finanzamt in Revision ging. Dem Urteil des Finanzgerichtes schloss sich der Bundesfinanzhof in einem vorherigen Urteil aus dem Jahr 1987 (Aussetzung der Vollziehung (AdV)-Verfahren) sowie das Finanzgericht Düsseldorf in einem Urteil aus dem Jahr 1990 (erstinstanzliche Entscheidung) an. Diese äußerten Zweifel darüber, ob durch die Zahlung von Transferentschädigungen immaterielle Wirtschaftsgüter entgeltlich erworben wurden (vgl. BFH, Urteil v. 13.05.1987, a.a.O.; FG Düsseldorf, Urteil v. 28.11.1990, a.a.O.; [Littkemann & Schaarschmidt, 2002](#), S.

373 Fn. 2). Im abschließenden Urteil aus dem Jahr 1992 korrigierte der BFH seine vorherige Sichtweise und argumentierte für das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes (vgl. [Littkemann & Schaarschmidt, 2002](#), S. 373).

Bevor die Argumente des BFH aufgeführt werden, ist eine kurze Darstellung des damaligen Transfersystems notwendig. So hatte der abgebende Club immer ein Anrecht auf eine Transferentschädigung, wenn der Spieler den Club verließ, unabhängig davon, ob der Vertrag des Spielers ausgelaufen war oder vorzeitig beendet wurde. Die Höhe der Transferentschädigung wurde jedoch von dieser Unterscheidung beeinflusst, denn bei einem vorzeitigen Wechsel verhandelten die Clubs frei und der abgebende Club war nicht verpflichtet, den Spieler vorzeitig abzugeben. War der Vertrag ausgelaufen, setzte der DFB die Höhe der Transferentschädigung durch Schiedsgutachten fest, wenn sich die Clubs nicht einigen konnten. Dafür wurde eine Formel mit club- und spieterspezifischen Parametern benutzt. Das Anrecht auf Transferentschädigung entstand mit Inkrafttreten des neuen Arbeitsvertrages (vgl. BFH, Urteil v. 13.05.1987, a.a.O.; FG Düsseldorf, Urteil v. 28.11.1990, a.a.O.; [Deutsche Fußball Liga, 2021](#)).

Der BFH begründet die Einstufung als konzessionsähnliches Recht damit, dass die Spielerlaubnis keine „richtige“ Konzession sein kann. Diese Meinung teilen auch Kritiker des Urteils (vgl. [Hüttemann, 1994](#), S. 491). Eine Konzession liegt bei behördlichen Genehmigungen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten vor. Dennoch werden alle übrigen Kriterien erfüllt. So wird die Spielerlaubnis befristet erteilt (bis Ablauf des Vertrages zwischen Club und Spieler) und hat Erlaubnischarakter, da der Club das Recht erlangt, den Spieler in der Mannschaft einzusetzen. Ferner klassifiziert der BFH die Spielerlaubnis als selbstständig und mit dem Betrieb verkehrsfähig, da es auf die abstrakte Verkehrsfähigkeit ankommt. Es reicht aus, wenn der Rechtsverkehr Möglichkeiten entwickelt hat, die Spielerlaubnis wirtschaftlich zu übertragen (vgl. BFH, Urteil v. 26.08.1992, a.a.O.). Dafür zitiert der BFH ein vorheriges Urteil bezüglich der Übertragung einer Güterfernverkehrsgenehmigung, in dem die Verkehrsfähigkeit bejaht wurde, weil auf die Konzession zugunsten eines anderen Unternehmens verzichtet wurde (vgl. [Hüttemann, 1994](#), S. 492). Obwohl die Spielerlaubnis rechtlich nicht übertragen werden kann und durch den aufnehmenden Club neu beantragt werden muss, trägt der abgebende Club durch die Vertragsaufhebung dazu bei (vgl. BFH, Urteil v. 26.08.1992, a.a.O.).

Der BFH konkretisiert die Verkehrsfähigkeit damit, dass der Club während der Vertragsdauer eine Rechtsposition hat, über die er wirtschaftlich frei verfügt. So kann der Club durch die Vertragsaufhebung eine Transferentschädigung erhalten. Obwohl der Spieler der vorzeitigen Vertragsaufhebung zustimmen muss, reicht es aus, dass der Club mitbestimmen kann, ob der Spieler den Vertrag erfüllt oder nicht. Darüber hinaus ist die Spielerlaubnis zumindest mit dem Betrieb übertragbar. Die Verkehrsfähigkeit und damit auch der immaterielle Vermögensgegenstand geht jedoch mit Auslauf oder vorzeitiger Aufhebung des Vertrages unter, da in den Fällen die

Spielerlaubnis erlischt. Die selbstständige Bewertbarkeit der Spielerlaubnis bemisst sich nicht am Wert der Arbeitsleistung des Spielers, welcher Gegenstand des Arbeitsvertrages ist, sondern an der Möglichkeit für die Auflösung des Arbeitsvertrages eine Ablösezahlung zu erhalten. Die Höhe richtet sich nach den vom DFB entwickelten Grundsätzen. Da diese club- und spieterspezifisch sind, kann für jeden Spieler ein individueller Transferwert ermittelt werden, sodass die selbstständige Bewertbarkeit zu bejahen ist (vgl. ebd.).

Es liegt auch ein abgeleiteter Erwerb vor, da ein innerer Zusammenhang zwischen der Transferentschädigung und der Spielerlaubnis besteht. Dieser ist maßgeblich für die Frage, ob ein entgeltlicher Erwerb vorliegt, wodurch die selbstständige Bewertbarkeit bejaht werden kann (vgl. [Hüttemann, 1994](#), S. 492.) Die Transferentschädigung resultiert durch den Erwerb der Spielerlaubnis. Obwohl die Pflicht zur Zahlung der Ablösesumme (mit Inkrafttreten des neuen Arbeitsvertrages) zeitlich vor Erteilung der Spielerlaubnis entsteht, ist ein so enger Veranlassungszusammenhang gegeben, der die Betrachtung der Transferentschädigung als Anschaffungskosten der Spielerlaubnis rechtfertigt. Ferner geht durch die Transferentschädigung der Vorteil, einen Spieler in der Lizenzmannschaft einsetzen zu können, vom abgebenden auf den aufnehmenden Club über. Die durch das Lizenzspielerstatut eingeräumte vorrangige Verhandlungsfreiheit, aber auch die durch Schiedsgutachten festgesetzte Transferentschädigung bestätigt den Wert des Spielers am Markt (Entgeltlichkeit) und widerlegt somit den Einwand, dass durch die Zahlung lediglich ein für den abgebenden Club resultierender Nachteil kompensiert wird (vgl. BFH, Urteil v. 26.08.1992, a.a.O.).

Obwohl einige Argumente des BFH plausibel klingen, werden folgend berechnete Einwände aufgeführt. Die Begründung der selbstständigen Verkehrsfähigkeit ist fraglich, da diese bejaht wird, weil der Club mitbestimmen kann, ob der Spieler den Club vorzeitig entlässt oder nicht. Der Spieler ist Träger von Rechten und wird nicht durch den Club beherrscht, da er kein reines Rechtsobjekt ist. Die abstrakte Einzelverkehrsfähigkeit kollidiert mit fundamentalem originärem Menschenrecht, welches nie eingeschränkt werden kann. Es fehlt an der Herrschaftsmacht des Vereins am Spieler, sodass dieser seine Zustimmung zu einem vorzeitigen Transfer verweigern kann (vgl. [Steiner & Gross, 2005](#), S. 534). Die Übertragbarkeit mit dem Betrieb zusammen ist zwar gegeben, reicht aber „nur“ zur Begründung eines Wirtschaftsgutes aus. Ferner kann die Arbeitsleistung, die aufgrund des Arbeitsvertrages erbracht werden muss, nicht Gegenstand eines Kaufvertrages sein und zudem gibt die Spielerlaubnis dem Club auch nicht mehr Rechte als der Arbeitsvertrag. Insbesondere das Recht zum Einsatz und der Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung resultieren aus diesem (vgl. [Jansen, 1992](#), S. 1786 f.).

Trotz berechtigter Zweifel wurde die Sichtweise durch den Bundesfinanzhof im Jahr 2011 bestätigt. Daraus folgt, dass es sich bei der Aktivierung von Spielerwerten um gefestigte Rechtsprechung handelt (vgl. [Schiffers & Feldgen, 2015](#), S. 500), die einen anderen Ansatz oder sogar Nicht-Ansatz

nicht zulässt. Von zentraler Bedeutung ist das Bosman-Urteil aus dem Jahr 1995, das Anlass des jüngeren BFH-Urteils ist (vgl. BFH, Urteil v. 14.12.2011, a.a.O.). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied, dass der Wechsel eines Berufsfußballspielers zu einem Club eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union an keine Transfer-, Ausbildungs- oder Fördererschädigung geknüpft sein darf, wenn der Vertrag des Spielers ausgelaufen ist. Ferner werden Regeln von Sportverbänden bezüglich der Limitierung von ausländischen Berufsspielern in veranstalteten Wettbewerben für unzulässig erklärt. Beides verstößt gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die damals in Artikel 48 EWG-Vertrag verankert war (vgl. Söffing, 1996, S. 523; EuGH, Urteil v. 15.12.1995, C-415/93, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1996, S. 505).

Das Urteil wurde im November 1996 in nationales Recht übernommen, woraufhin das Bundesarbeitsgericht in Kassel Transfererschädigungen für Spieler mit ausgelaufenen Verträgen untersagte, da dies die Berufsfreiheit von Sportlern einschränkt. Davon ausgenommen sind Spieler mit gültigen Verträgen, da Clubs die Verträge ansonsten nicht vorzeitig aufheben. In der Praxis konnte beobachtet werden, dass Zahlungen von Transfererschädigungen in Folge nicht abnahmen, da Clubs nun längere Verträge mit Spielern unterschrieben, um weiterhin Transfererschädigungen zu erhalten. Der DFB reagierte auf die neue Rechtslage und strich den Anspruch des abgebenden Clubs auf eine Transfererschädigung bei einem Spielerwechsel. Dadurch fiel ein maßgebliches Argument des BFH für die Aktivierbarkeit von Spielerlaubnissen weg (vgl. Littkemann & Schaarschmidt, 2002, S. 373). Söffing (1996, S. 524) folgert dadurch, dass bei einem ablösefreien Transfer kein Anschaffungsvorgang vorliegt und die Spielerlaubnis folglich nicht aktiviert werden darf. Littkemann und Schaarschmidt (2002, S. 373) gehen weiter und folgern, dass durch den verbandsrechtlichen Wegfall des Erfordernisses einer Transfererschädigung, die Spielerlaubnis gar nicht mehr aktivierbar ist, auch wenn eine Transfererschädigung geleistet wird. Diese müsse nun vollumfänglich als Aufwand verbucht werden. Trotz der geänderten Rechtslage wurden Transfererschädigungen weiterhin aktiviert, da Spielerwerte einen wesentlichen Teil der Bilanzen ausmachen und Clubs ohne diese bilanziell überschuldet sind (vgl. Trommer 1999, zitiert nach Steiner & Gross, 2005, S. 535).

Interessant ist, dass der BFH in seinem Urteil aus dem Jahr 2011 statt „Transfererschädigung“ das Wort „Ablösezahlung“ benutzt. In den vorherigen Urteilen wird der erstere Begriff verwendet. Vermutlich wird dies getan, da der BFH gerade damit argumentiert, dass es sich bei der Transfererschädigung bzw. Ablösezahlung nicht um eine „bloße“ Entschädigungszahlung handelt, sondern ein immaterielles Wirtschaftsgut entgeltlich erworben wird. Anlass des Urteils aus dem Jahr 2011 ist ebenfalls ein Streit zwischen einem Bundesligisten und dem Finanzamt. Der Bundesligist vertrat die Meinung, dass in Folge des Bosman-Urteils die Spielerlaubnis nicht mehr aktivierungsfähig bzw. -pflichtig war und schrieb diese vollumfänglich ab. Im Zuge des Urteils nimmt der BFH auch Stellung zu einigen Kritikpunkten in der Lite-

ratur, die sich auf das Urteil aus 1992 beziehen (vgl. BFH, Urteil v. 14.12.2011, a.a.O.).

Das Gegenargument, dass die Rechte des Clubs im Grunde durch den Arbeitsvertrag resultieren, widerlegt der BFH damit, dass die exklusive Nutzungsmöglichkeit des Lizenzspielers über die bloßen Rechte und Pflichten des Arbeitsvertrages hinausgeht, welche nach den Grundsätzen für schwebende Vertragsverhältnisse einem Aktivierungsverbot unterliegen (so auch schon bereits im Urteil aus dem Jahr 1992). Obwohl der Spieler aufgrund des Arbeitsvertrages zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, geht der für den Club verbundene Vorteil, den Lizenzspieler exklusiv nutzen zu können, über die mit dem Spielergehalt kompensierte Arbeitsleistung hinaus. Das Wertpotenzial durch die verbandsrechtliche Absicherung der Spielerlaubnis und das verbandsrechtlich organisierte Transfersystem, das aus einem Markt für Ein- und Verkauf von Lizenzspielern besteht, ist losgelöst von den Arbeitspflichten des Arbeitsvertrages und daher ein eigenständiges Wirtschaftsgut (vgl. BFH, Urteil v. 14.12.2011, a.a.O.).

An der Argumentation der selbstständigen Verkehrsfähigkeit hält der BFH fest. Diese hat an Bedeutung gewonnen, da in Folge des Bosman-Urteils längere Arbeitsverträge geschlossen werden, wodurch der Club länger über eine vorzeitige Auflösung mitbestimmen kann. Ferner stützt der verbandsrechtliche Wegfall und die damit verbundene freie Verhandlung der Ablösesumme den Entgeltcharakter und untermauert, dass diese den Preis für die Übertragung bzw. den Erwerb der exklusiven Nutzungsmöglichkeit darstellt. In der Praxis beobachtbare unterschiedliche Ablösehöhen sind Indiz, dass ein potenzieller Erwerber des Unternehmens den Spielerwert entsprechend honorieren würde. Daher ist die Spielerlaubnis selbstständig bewertbar. Die Bewertung bemisst sich nicht nach der Arbeitsleistung bzw. dem Wert des Menschen, was verfassungswidrig ist, sondern auf den vermögenswerten Vorteil, den Spieler während der Vertragslaufzeit exklusiv einzusetzen (vgl. BFH, Urteil v. 14.12.2011, a.a.O.). Insgesamt erscheint durch die jüngste Rechtsprechung des BFH die Aktivierbarkeit von Spielerlaubnissen plausibler begründet, aber die Bejahung der selbstständigen Verkehrsfähigkeit bleibt weiterhin fraglich.

3.3. Bilanzierungsfähigkeit nach den IFRS

Nach dem „Conceptual Framework“ der IFRS enthält die Bilanz alle mit der Ermittlung der Vermögens- und Finanzlage verbundenen Posten. Das sind die Vermögenswerte (assets), Schulden (liabilities) und das Eigenkapital (vgl. Petersen, Bansbach & Dornbach, 2019, S. 50). Während die Terminologie im Handelsrecht Vermögensgegenstand lautet, wird in den IFRS der Begriff Vermögenswert genutzt. Im Gegensatz zum Handelsrecht befinden sich in den IFRS explizite Kriterien mit Erläuterungen, die einen Vermögenswert bzw. einen immateriellen Vermögenswert begründen. Für die Spielerlaubnis ist IAS 38: Immaterielle Vermögenswerte maßgeblich, da die Regelungen des „Conceptual Frameworks“ aufgrund der Normenhierarchie subsidiär zu den einzelnen Standards sind. Die Kriterien eines immateriellen Vermögenswertes gehen über die von Vermögenswerten

hinaus, da Unsicherheiten bezüglich der Abgrenzung zum nicht aktivierungsfähigen originären „Goodwill“ bestehen (vgl. Petersen et al., 2019, S. 51 f.).

IAS 38 gilt nicht für immaterielle Vermögenswerte, die explizit in anderen Standards des International Accounting Standards Board (IASB) behandelt werden (vgl. IAS 38.2). Dies ist bei der Spielerlaubnis nicht der Fall, sodass die Bestimmungen des IAS 38 maßgeblich sind. So handelt es sich grundsätzlich um einen Vermögenswert, wenn die Ressource aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit durch das Unternehmen beherrscht wird und ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzenzufluss für das Unternehmen erwartbar ist (vgl. IAS 38.8). Das überarbeitete „Conceptual Framework“ enthält eine neuere Definition von Vermögenswerten, die hier nicht thematisiert wird, da IAS 38 einschlägig ist. „Ein immaterieller Vermögenswert ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz.“ (IAS 38.8). Demnach werden die Definitionskriterien, Beherrschung und ein zukünftiger ökonomischer Nutzenzufluss, für immaterielle Vermögenswerte durch die Identifizierbarkeit erweitert (vgl. IAS 38.10).

Identifizierbarkeit liegt gemäß IAS 38.11 vor, wenn der immaterielle Vermögenswert vom Geschäfts- oder Firmenwert unterscheidbar ist. Davon wird ausgegangen, wenn der Wert separierbar ist, also getrennt vom Unternehmen „verkauft, übertragen, lizenziert, vermietet oder getauscht werden kann.“ Dies kann auch „in Verbindung mit einem Vertrag, einem identifizierbaren Vermögenswert oder einer identifizierbaren Schuld“ erfolgen. Es muss nur die theoretische Möglichkeit gegeben sein (IAS 38.12a). Identifizierbar ist die Ressource darüber hinaus, wenn diese „aus vertraglichen oder anderen gesetzlichen Rechten entsteht, unabhängig davon, ob diese Rechte vom Unternehmen oder von anderen Rechten und Verpflichtungen übertragbar oder separierbar sind.“ (IAS 38.12b). Letzteres erleichtert die Prüfung, da sich nach IAS 38.12a die Frage der Verkehrsfähigkeit stellt. Die Identifizierbarkeit der Spielerlaubnis kann problemlos mit IAS 38.12b bejaht werden, da der wirtschaftliche Vorteil, den Spieler einzusetzen, durch Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet wird (vgl. Homberg, Elter & Rothenburger, 2004, S. 253).

Die Ressource wird beherrscht bzw. das Unternehmen hat die Verfügungsgewalt, wenn das Unternehmen sicherstellen kann, dass ihm der zukünftige ökonomische Nutzen zufließt und andere von der Nutzung ausgeschlossen werden können (vgl. IAS 38.13). Aufgrund der verbandsrechtlichen Absicherung der Spielerlaubnis und des dem zugrunde liegenden Arbeitsvertrages kann nur der Club den Spieler während der Vertragslaufzeit einsetzen, sodass Beherrschung zu bejahen ist (vgl. Homberg et al., 2004, S. 253). Der künftige wirtschaftliche Nutzen ist begriffstechnisch sehr breit definiert und grundsätzlich gegeben, wenn das Unternehmen wirtschaftliche Vorteile durch den Vermögenswert erwarten kann (vgl. IAS 38.17). Der wirtschaftliche Nutzen ergibt sich durch die mit der Spielerlaubnis verbundenen, verbandsrechtlich abgesicherten, Einsatzmöglichkeit des Spielers. So kann der Club von den fußballerischen Fähigkeiten des Spielers profi-

tieren oder im Falle eines Weiterkaufs während der Vertragslaufzeit eine Ablösezahlung erhalten (vgl. Homberg et al., 2004, S. 253 f.).

Ein Ansatzgebot für immaterielle Vermögenswerte besteht nur dann, wenn diese in den Anwendungsbereich von IAS 38 fallen und zusätzlich zu den genannten Definitionskriterien die folgenden Ansatzkriterien kumulativ erfüllen. Wird eines der Kriterien nicht erfüllt, besteht ein Ansatzverbot. Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem immateriellen Vermögenswert anfallen, müssen in dem Fall sofort erfolgswirksam verbucht werden (vgl. Böcking & Wiederhold, 2014, IAS 38 Rn. 40, 43; IAS 38.18; IAS 38.68). Die folgenden Ansatzkriterien gelten für Anschaffungs- und Herstellungskosten, die beim erstmaligen Erwerb oder der internen Herstellung von immateriellen Vermögenswerten entstehen sowie für nachträgliche Kosten (vgl. IAS 38.18). Darüber hinaus wird zwischen dem Zugang durch Unternehmenszusammenschluss, Zuwendung der öffentlichen Hand, Tausch und selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert unterschieden. Für die Zugangsarten existieren gesonderte Ansatzkriterien und/oder Bewertungsvorschriften (vgl. IAS 38.19).

Die Ansatzkriterien für gesondert erworbene (Zahlung Transferentschädigung) und selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte besagen, dass ein Ansatz nur erfolgen darf, wenn der zukünftige Nutzenzufluss wahrscheinlich ist und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten verlässlich bewertbar sind (vgl. IAS 38.21). Im Falle des gesonderten Erwerbs ist grundsätzlich vom zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen auszugehen, da der Preis die Erwartung über die Wahrscheinlichkeit des Nutzenzuflusses reflektiert (vgl. IAS 38.25). Ferner kann in dem Fall von der verlässlichen Bewertbarkeit der Anschaffungskosten ausgegangen werden, insb. dann, „wenn der Erwerbpreis in Form von Zahlungsmitteln oder sonstigen monetären Vermögenswerten beglichen wird.“ (IAS 38.26). Folglich erfüllt die Spielerlaubnis im ablöspflichtigen Fall die Kriterien eines gesondert erworbenen immateriellen Vermögenswertes und ist daher aktivierungspflichtig.

3.4. Sonderfall: Aktivierbarkeit von Jugendspielern nach HGB und IFRS

Während das Handelsrecht ein Wahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände beinhaltet (vgl. § 248 Abs. 2 S. 1 HGB), müssen selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte nach den IFRS aktiviert werden, wenn die Kriterien erfüllt werden. In beiden Rechnungslegungsstandards werden diese mit ihren Herstellungskosten bewertet (vgl. § 255 Abs. 2a S. 1 HGB; IAS 38.24). Sowohl Handelsrecht als auch die IFRS erfordern dafür die klare Abgrenzung zwischen einer Forschungs- und Entwicklungsphase. Können diese nicht getrennt werden, gelten die Aufwendungen als Forschungsaufwand und sind folglich nicht aktivierungsfähig. Die Entwicklungsphase baut auf der Forschungs- bzw. auf den Forschungsergebnissen auf und lässt im Gegensatz wirtschaftliche Erfolgsaussichten (Handelsrecht) bzw. einen voraussichtlichen künftigen wirtschaft-

lichen Nutzen (IFRS) erkennen. Forschungsaufwendungen hingegen dürfen nicht aktiviert werden (vgl. § 255 Abs. 2a HGB; IAS 38.52-55).

Zu den Herstellungskosten nach Handelsrecht zählen die Aufwendungen, die zur Herstellung, Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung eines Vermögensgegenstandes aufgebracht werden. Dazu zählen neben den Einzelkosten auch angemessene Teile spezifischer Gemeinkosten, die durch die Herstellung veranlasst sind und angemessene Teile spezifischer Gemeinkosten, die im Zeitraum der Herstellung entstehen (vgl. § 255 Abs. 2 HGB). Zu den Herstellungskosten von selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten zählen Einzelkosten, die aufgewendet werden, um den Vermögenswert für den vom Management geplanten Gebrauch zu entwerfen, herzustellen oder vorzubereiten. Ferner zählen Gemeinkosten dazu, welche die Nutzung des Vermögenswertes vorbereiten (vgl. IAS 38.66, 38.67a). Die Spielerlaubnis fällt nicht unter die Ansatzverbote für spezifische selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände bzw. -werte der Rechnungslegungsstandards (vgl. § 248 Abs. 2 S. 2 HGB; IAS 38.63).

Die Ansatzkriterien immaterieller Vermögenswerte werden für selbstgeschaffene durch IAS 38.57 erweitert. Nach IAS 38.65 zählen zu den Herstellungskosten nur Kosten, die zeitlich ab der kumulativen Erfüllung der Ansatzkriterien entstehen. Der Herstellungszeitraum beginnt folglich, wenn ein ansatzpflichtiger immaterieller Vermögenswert besteht (vgl. Böcking & Wiederhold, 2014, IAS 38 Rn. 112). Dies gilt aufgrund des Vollständigkeitsgrundsatzes in § 246 Abs. 1 S. 1 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände analog. Ein Vermögensgegenstand existiert folglich nicht immer bei Beginn der Entwicklungsphase. Davon sind in der Entwicklung stehende immaterielle Güter stärker als materielle Güter betroffen, da diese bereits im unfertigen Zustand grundsätzlich die Kriterien eines Vermögensgegenstandes erfüllen (vgl. Hennrichs, 2013, § 248 HGB Rn. 36 f.).

Für die Aktivierbarkeit der Herstellungskosten von Jugendspielern müssen Kriterien abgeleitet werden, die eine Erfolgsaussicht bzw. einen zukünftigen ökonomischen Nutzen annehmen lassen und sich von Aufwendungen der Forschungsphase unterscheiden. Rade und Stobbe (2009, S. 1110 f., 1113 f.) differenzieren dafür zwischen Leistungszentren, die Bundesligisten gemäß *Anhang V Lizenzierungsordnung* unterhalten müssen. Dies erfolgt aufgrund unterschiedlicher Ausbildungsinhalte in den jeweiligen Klassen. Es wird zwischen F- und E-Junioren (Grundlagenbereich), D- und C-Junioren (Aufbaubereich) und B- und A-Junioren sowie Amateuren (Leistungsbereich) unterschieden. Da erst im Leistungsbereich Aufwendungen getätigt werden, die darauf abzielen, einen Profi-Vertrag mit dem Spieler zu unterzeichnen und damit den wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, kann dieser als Entwicklungsphase identifiziert werden (vgl. Teschke et al., 2012, S. 1140).

Um wirtschaftliche Erfolgsaussichten bzw. einen voraussetzlichen künftigen wirtschaftlichen Nutzen festzustellen, sind zuverlässige Prognosen über zukünftige Einsatzmöglich-

keiten des Spielers zu treffen. Dabei sind Indizien wie Zugehörigkeit zu einer Jugend-Nationalmannschaft zu berücksichtigen. Ab dem Leistungsbereich beträgt die Zeit bis zum Herstellungsende ca. 2-6 Jahre, welcher den erstmaligen Einsatz in der Lizenzmannschaft bildet (vgl. Rade & Stobbe, 2009, S. 1113 f.). Homberg et al. (2004, S. 261) sprechen in dem Zusammenhang von Aus- und Weiterbildungs- statt Entwicklungskosten. Problematisch ist, dass nach beiden Standards Erhaltungsaufwendungen nicht zu den Herstellungskosten zählen (vgl. Schubert & Hutzler, 2020, § 255 HGB Rn. 331, 375; IAS 38.51b), da im Trainingsbetrieb einerseits fußballerische Fähigkeiten entwickelt werden, aber andererseits auch regenerative Maßnahmen erfolgen. Eine (verlässliche) Ermittlung der Herstellungskosten ist daher nicht anzunehmen. Sollte dies doch möglich sein, setzt die Aktivierung von Entwicklungskosten einen Vertrag mit dem Spieler voraus, da andernfalls keine Verfügungsmacht bzw. kein immaterieller Vermögenswert existiert (vgl. Homberg et al., 2004, S. 261 f.).

Auch nach Handelsrecht muss ein Vertrag geschlossen werden, da sofern die Verkehrsfähigkeit überhaupt angenommen werden kann, diese dadurch begründet wird. Es gilt zu beachten, dass nach *Anhang V Lizenzierungsordnung* nur mit Spielern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ein Vertrag geschlossen werden kann. Verträge von Jugend- und Amateurspielern orientieren grundsätzlich am Mustervertrag für Lizenzspieler und beinhalten ebenfalls Klauseln über die Verwertung von Persönlichkeitsrechten (vgl. Rade & Stobbe, 2009, S. 1111).

4. Bilanzielle Bewertung von Spielerwerten

4.1. Zugangsbewertung nach HGB und IFRS

4.1.1. „Erwerb“ eines Fußballspielers

Während bei einem ablösepflchtigen Spieler die Ablösezahlung nach gefestigter Rechtsprechung des BFH als Anschaffungskosten der Spielerlaubnis zu klassifizieren ist (vgl. Kapitel 3.2), stellt sich die Frage, ob Zahlungen an Spielerberater und Handgelder ebenfalls als Anschaffungskosten der Spielerlaubnis aktivierbar sind. Die Rolle von Spielerberatern ist umstritten. Diese haben heutzutage großen Einfluss auf ihre Mandanten und insbesondere darüber, ob und wohin diese wechseln. „Geldgieriger Piranha“, so bezeichnete Uli Hoeneß, der damalige Präsident des FC Bayern München, den Berater von David Alaba nach dessen gescheiterter Vertragsverlängerung (Uli Hoeneß 2020, zitiert nach *Süddeutsche Zeitung* (2020)).

Nach § 255 Abs. 1 S. 2 HGB gehören zu den Anschaffungskosten auch Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten. „Anschaffungsnebenkosten sind dem erworbenen Vermögensgegenstand einzeln zurechenbare Kosten, die mit dem Erwerb des Vermögensgegenstandes verbunden sind.“ (Tiedchen, 2013, § 255 HGB Rn. 25). So gehören unter anderem Vermittlungs- und Maklergebühren zu den typischen Nebenkosten (vgl. ebd., Rn. 26). Als diese erachtet der BFH

auch Provisionszahlungen an Spielerberater. Vermittlungsprovisionen können dem Anschaffungsvorgang einzeln zugerechnet werden und sind zur Erlangung erforderlich (vgl. BFH, Urteil v. 14.12.2011, a.a.O.).

Bei einem Handgeld ist zu unterscheiden, ob es eine Gehaltsvorauszahlung darstellt oder für den Abschluss des Vertrages notwendig ist. Bei ersterem ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) zu bilden und über die Vertragsdauer als Personalaufwand aufzulösen. Wird das Handgeld für den Vertragsabschluss gezahlt, ist dieses als Anschaffungsnebenkosten aktivierungspflichtig (vgl. Schiffers & Feldgen, 2015, S. 502). Nach den IFRS gehören zu den Anschaffungskosten von gesondert erworbenen immateriellen Vermögenswerten auch Nebenkosten, die direkt zurechenbar sind und zur Vorbereitung des Vermögenswertes auf seine beabsichtigte Nutzung dienen (vgl. IAS 38.27b; Böcking & Wiederhold, 2014, IAS 38 Rn. 88). Im Ergebnis sind somit Provisionen und Handgelder nach den IFRS analog zu behandeln (vgl. Homberg et al., 2004, S. 254 f.).

Nach Handelsrecht wird ein Vermögensgegenstand in dem Zeitpunkt aktiviert, in dem die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt wird, d.h. wenn nach dem Willen beider Vertragspartner der Erwerber über diesen verfügen kann. Dabei gehen „Eigenbesitz, Gefahren, Nutzen und Lasten“ auf den Erwerber über und folglich wechselt der Vermögensgegenstand von der Bilanz des Verkäufers in die Bilanz des Käufers (Schubert & Gadek, 2020, § 255 Rn. 31). Nach IAS 38.21 darf ein (immaterieller) Vermögenswert erst ab Erfüllen der Ansatzkriterien aktiviert werden (vgl. Kapitel 3.3). Daraus folgt insbesondere, dass die Verfügungsmacht über den immateriellen Vermögenswert auf den Erwerber übergehen muss (vgl. PricewaterhouseCoopers (PwC) 2018, S. 2).

Als Anschaffungszeitpunkt gilt nach beiden Standards der Tag, an dem die letzte aufschiebende substantielle Bedingung des Transfervertrages erfüllt wird. Dadurch wird der abgebende Club geschützt, da andernfalls alle getroffenen Vereinbarungen nichtig sind und der Spieler beim Club verbleibt. Zu den substantiellen Bedingungen zählen das Aufheben des Arbeitsvertrages, Bestehen der sportmedizinischen Untersuchung und die Vertragsunterzeichnung beim aufnehmenden Club. Die Einhaltung verbandsrechtlicher Formalia (Antragstellung und Hochladen der erforderlichen Unterlagen) ist zwar ebenfalls eine aufschiebende Bedingung, aber „nur“ Formsache. Das wirtschaftliche Eigentum (HGB) bzw. die Verfügungsmacht (IFRS) geht mit der kumulativen Erfüllung der substantiellen Bedingungen vom abgebenden auf den aufnehmenden Club über. Nach den IFRS gilt der Zufluss des zukünftigen ökonomischen Nutzens ab dem Moment als wahrscheinlich (vgl. Schröder & Specht, 2020, S. 960, 964 f.). Abbildung 1 illustriert die für einen Transfer notwendigen Vereinbarungen.

Nachfolgend wir noch darauf eingegangen, ob Provisionen und Handgelder im Falle einer ablösefreien Verpflichtung aktivierungsfähig bzw. -pflichtig sind. Nach dem Steuerrecht muss ein entgeltlicher Erwerb vorliegen (vgl. Kapitel 3.2). Ein Erwerb ist im ablösefreien Fall zu verneinen, da

kein existierendes Wirtschaftsgut (Spielerlaubnis erlischt mit Vertragsende) „erworben“ wird. Zwar wird das Wirtschaftsgut durch Abschluss des Vertrages durch die DFL geschaffen, aber in dem Fall müssen die wesentlichen Bestandteile aus dem Vermögen anderer stammen, was nicht der Fall ist, da die Spielerlaubnis zuvor nicht bestand. Ferner liegt keine Entgeltlichkeit vor, da Vermittlungsprovisionen und Handgelder nicht als Gegenleistung klassifiziert werden können und „lediglich“ erfolgen, um den Vertrag abzuschließen. Daher verneint der BFH in seinem Urteil aus 2011 die Aktivierbarkeit von Provisionszahlungen im ablösefreien Fall (vgl. Schiffers & Feldgen, 2015, S. 505). Nach Handelsrecht wird zwar keine Entgeltlichkeit, aber ein Anschaffungsvorgang vorausgesetzt (vgl. Kapitel 3.2).

Während somit das Fehlen einer Ablösezahlung (Gegenleistung = Entgeltlichkeit) nach Handelsrecht die Aktivierbarkeit im ablösefreien Fall nicht versagt, scheitert diese daran, dass kein existierender Vermögensgegenstand angeschafft bzw. erworben wird. Demnach sind Provisionen und Handgelder im ablösefreien Fall als Aufwand zu verbuchen. Stellt das Handgeld eine Gehaltsvorauszahlung dar, ist ein ARAP zu bilden (vgl. Schiffers & Feldgen, 2015, S. 502). Die Bewertung eines gesondert angeschafften immateriellen Vermögenswertes erfolgt zu seinen Anschaffungskosten (vgl. IAS 38.24). Diese werden als der zum Erwerb eines Vermögenswertes entrichtete Betrag definiert (vgl. IAS 38.8). Somit wird analog ein Anschaffungsvorgang vorausgesetzt, wodurch Provisionen und Handgelder im ablösefreien Fall auch nach den IFRS nicht aktiviert werden dürfen.

Schröder und Specht (2020, S. 960) vertreten den gegenläufigen Standpunkt, sodass die Thematik sicherlich noch nicht abschließend geklärt ist. Es stellt sich die Frage, ob die Spielerlaubnis im ablösefreien Fall selbst geschaffen wird und Provisionen und Handgelder folglich als Herstellungskosten aktiviert werden können bzw. müssen. Da nach beiden Standards Entwicklungskosten erst ab Vorliegen eines immateriellen Vermögensgegenstandes bzw. -wertes aktiviert werden dürfen und diese erst durch die Zahlungen entstehen, scheint eine Aktivierung als Entwicklungskosten ausgeschlossen. Danach findet auch keine „Entwicklung“ mehr statt. Diese Thematik bedarf aber sicherlich einer näheren Betrachtung, sodass hierzu kein abschließendes Urteil getroffen wird.

4.1.2. Leihe statt Kauf – Bewertung von Leihgeschäften

Spielerleihen sind heutzutage nicht untypisch und mit Vorteilen für die beteiligten Parteien verbunden. Insbesondere jüngere Spieler können hierdurch Spielpraxis sammeln, wodurch der verleihende Club bei dessen Rückkehr profitiert. Der ausleihende Club erhält für „wenig“ Geld einen neuen Spieler. Verbandsrechtlich wird die exklusive Nutzungsmöglichkeit des Spielers für die Dauer der Leihe dem ausleihenden Club überlassen und folglich ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses vereinbart, in Folge die Spielerlaubnis erlischt und durch den ausleihenden Club beantragt wird. Dieser schließt dafür einen Arbeitsvertrag mit dem Spieler. Während der Spieler somit während der Leihe arbeitsrechtlich dem ausleihenden Club zugehört, verbleiben seine Transfer-

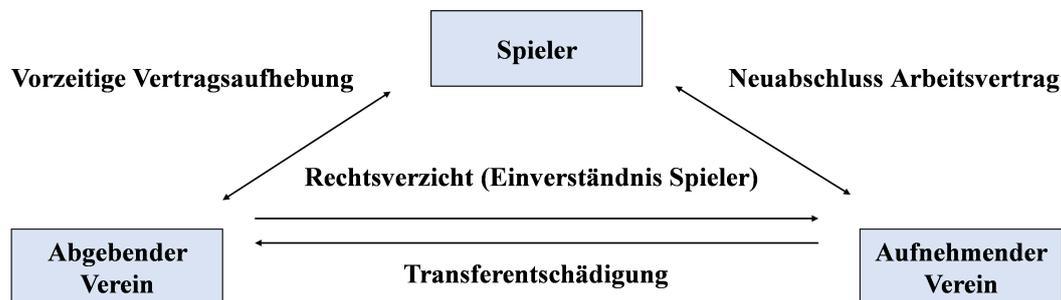


Abbildung 1: Die notwendigen Vereinbarungen für einen Spieler-Transfer, in Anlehnung an Rade & Stobbe, 2009, S. 1110.

rechte i.d.R. beim verleihenden Club nach § 5 Nr. 2 Satz 6 LOS (vgl. Weber, 2016, S. 248 f.; Schiffers & Feldgen, 2015, S. 506).

Ob der Spielerwert in der Bilanz des verleihenden Clubs verbleibt oder in die des ausleihenden aufgenommen wird, ist nach Handelsrecht davon abhängig, wer während des Leihzeitraumes wirtschaftlicher Eigentümer ist. Für die Definition des wirtschaftlichen Eigentums verweise ich auf Kapitel 3.2. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Spielerlaubnis entspricht grundsätzlich der Vertragsdauer zwischen dem verleihenden Club und dem Spieler. Bei einer Leihe wird das Recht den Spieler einzusetzen abgetreten, wodurch der ausleihende Club die Spielerlaubnis für den Leihzeitraum beantragt und erhält. Da die Spielerlaubnis mit Ablauf der Leihe erlischt, könnte man vermuten, dass die für den Sachverhalt relevante wirtschaftliche Nutzungsdauer auf die Leihdauer begrenzt ist. Dies wäre aber irreführend, da in dem Zeitraum nur der ausleihende Club die Nutzungsmöglichkeit besitzt. Daher ist der Zeitraum ab der Leihe bis zum Ende des Vertrages zwischen verleihendem Club und Spieler als wirtschaftliche Nutzungsdauer heranzuziehen (vgl. Weber, 2016, S. 250 f.). Verbandsrechtlich muss der Arbeitsvertrag des Spielers beim verleihenden Club über die Leihdauer hinaus gültig sein (vgl. § 5 Nr. 2 S. 5 LOS), wodurch der verliehene Spieler immer zum Club zurückkehrt.

Obwohl der ausleihende Club den Spieler einsetzen kann, daraus entstehende Lasten zu tragen hat, an Wert- und Leistungsänderungen partizipiert und Risiken, z.B. bei Invaliddität oder Suspendierung trägt, kehrt der Spieler zu seinem vorherigen Arbeitgeber zurück. Spieler werden grundsätzlich am Anfang der Vertragslaufzeit verliehen, wodurch die Leihphase grds. kürzer als die anschließende Vertragslaufzeit ausfällt. Die Restlaufzeit ist folglich wesentlich bzw. maßgeblich. Ferner besitzt der verleihende Club auch während der Leihe

die Transferrechte am Spieler, wodurch der ausleihende Club den Spieler nicht selbstständig verwerten bzw. verkaufen und somit auch nicht zur Deckung seiner Schulden (sofern überhaupt angenommen) heranziehen kann. Folglich liegt kein abstrakt aktivierungsfähiger Vermögensgegenstand vor (vgl. Weber, 2016, S. 250-252).

Der ausleihende Club hat den Spielerwert folglich weiterhin in seiner Bilanz zu führen und planmäßig abzuschreiben. Die Leihgebühr ist erfolgswirksam als Transfertrag innerhalb der Umsatzerlöse auszuweisen und falls der Spieler über das Geschäftsjahr hinaus verliehen wird, anhand eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (PRAP) zu periodisieren. Im Gegenzug stellt die Leihgebühr Aufwand für den ausleihenden Club dar, welcher als Transferaufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verbuchen ist. Analog muss bei einer Leihe über das Geschäftsjahr hinaus ein ARAP gebildet werden. Enthält der Leihvertrag eine Verlängerungsoption, wird dies keinen Einfluss auf die bilanzielle Abbildung haben, da sich immer noch eine Restlaufzeit anschließen wird und die Transferrechte auch in dem Fall während der gesamten Zeit beim verleihenden Club verbleiben. Durch eine Kaufoption könnte der ausleihende Club auch in der sich der Leihdauer anschließenden wesentlichen Zeit vom Spielerwert profitieren und ihn verwerten, da er die exklusive Einsatzmöglichkeit erwerben kann. Jedoch ist es schwierig einzuschätzen, ob der ausleihende Club die Option ziehen wird, da dies von der Leistung des Spielers abhängen wird, sodass im Falle eines Leistungsabfalls und der daraus folgenden Nicht-Ziehung der verleihende Club die langfristigen Risiken trägt (vgl. ebd. S. 252).

Die Tatsache, dass der ausleihende Club bei einer Kaufoption jederzeit den Spieler verpflichten kann und folglich wirtschaftlicher Eigentümer wird, spricht zwar für einen bilanziellen Ansatz bei diesem, erfordert aber, dass die Op-

tionsziehung zu erwarten ist (vgl. Neumeister 2004, zitiert nach Weber, 2016, S. 252). Der Gebrauch von Optionsklauseln im Fußballgeschäft wird maßgeblich von der Leistung des Spielers abhängig sein, die nicht hervorsehbar ist, sodass grds. zum Vertragszeitpunkt nicht zuverlässig beurteilt werden kann, ob die Option gezogen wird (vgl. Jansen, 1992, S. 1788). Bei einer Kaufpflicht zum Ende der Leihdauer erhält der ausleihende Club die Transferrechte erst zum Zeitpunkt des Kaufs, sodass auch in dem Fall eine vorherige Aktivierung nicht gerechtfertigt scheint.

Die bilanzielle Behandlung von Spielerleihen nach den IFRS ist wesentlich komplizierter, da diese als Leasingverhältnisse eingestuft werden können. IFRS 16.4 beinhaltet ein Wahlrecht für Leasingverhältnisse, die andere immaterielle Vermögenswerte als in IFRS 16.3e genannt zum Gegenstand haben, wozu Spielerwerte gehören. Dieses Wahlrecht gilt jedoch nur für den Leasingnehmer (ausleihender Club), wodurch dieser aussuchen kann, ob die Spielerleihe nach IFRS 16 oder IAS 38 bilanziert wird. Der verleihende Club (Leasinggeber) hingegen muss nach IFRS 16 bilanzieren. Eine Aktivierung nach IAS 38 ist möglich, da das wirtschaftliche Eigentum kein Kriterium eines immateriellen Vermögenswertes nach IAS 38 ist. Die Beherrschung der Ressource während der Leihe ist zu bejahen, da die Einsatzmöglichkeit verbandsrechtlich abgesichert ist, sodass in der Zeit nur der ausleihende Club den Spieler einsetzen kann. Die abgesicherte Einsatzmöglichkeit begründet auch den zukünftigen ökonomischen Nutzen. Die Spielerlaubnis ist mit der entrichteten Leihgebühr zu bewerten und über die Leihdauer abzuschreiben (vgl. PwC 2018, S. 8). Identifizierbarkeit liegt vor, da die Einsatzmöglichkeit durch Vertrag (Leihvertrag) begründet wird. Die Ansatzkriterien sind ebenfalls erfüllt, da die Zahlung einer Leihgebühr ein Indiz für die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen ökonomischen Nutzens darstellt und zu einer verlässlichen Bewertung der Anschaffungskosten führt (vgl. Kapitel 3.3).

Entscheidet sich der ausleihende Club für den Anwendungsbereich von IFRS 16, dann wird der Nutzungswert („right of use“) des Spielers bilanziert und bei sofortiger Fälligkeit der Leasinggebühr, betragsgleich nach IAS 38 bewertet und planmäßig abgeschrieben. Für den verleihenden Club ist relevant, ob es sich bei dem Leihgeschäft um ein „Operating Lease“ oder „Finance Lease“ handelt. Ein „Finance Lease“ ist anzunehmen, wenn die Beispiele in IFRS 16.63 oder IFRS 16.64 zutreffen. Diese ähneln dem wirtschaftlichen Eigentum nach Handelsrecht, sodass folgend der Begriff benutzt wird. Wenn das wirtschaftliche Eigentum nicht übergeht („Operating Lease“), behandelt der verleihende Club die Spielerlaubnis analog zum Handelsrecht. Folglich verbleibt der Spielerwert in der Bilanz und wird planmäßig abgeschrieben. Für die erhaltene Leihgebühr muss je nach Leihdauer ein PRAP gebildet werden und als Ertrag der jeweiligen Periode aufgelöst werden. Ein „Operating Lease“ kann bei gewöhnlichen Leihgeschäften, bei denen der Spieler zum ausleihenden Club zurückkehrt, angenommen werden. Wird dennoch ein „Finance Lease“ festgestellt, muss der verleihende Club die Leihe als Veräußerung bewerten und den

Spielerwert bis auf einen Restwert, der sich aus der Rückkehr des Spielers ergibt, ausbuchen. Die Differenz zwischen Leihgebühr und Ausbuchung wird entweder als Ertrag oder Aufwand in der GuV ausgewiesen (vgl. PwC 2018, S. 8 f.).

Enthält das Leasingverhältnis eine unkündbare Kaufpflicht am Ende der Leihe, so kann von einem Kauf zu Leihbeginn ausgegangen werden, sodass IAS 38 anzuwenden ist. Der Spielerwert wird in dem Fall mit dem Barwert der Leihgebühr und der am Ende fällig werdenden Kaufsumme bewertet. Der verleihende Club hat folglich den Spielerwert komplett auszubuchen und die Differenz zwischen Bar- und Buchwert als Aufwand oder Ertrag in der GuV auszuweisen. Existiert lediglich eine Kaufoption und entscheidet sich der ausleihende Club für den Anwendungsbereich von IFRS 16, ist in Abhängigkeit der Wahrscheinlichkeit der Optionsziehung, die Kaufsumme im Barwert der Leasingverbindlichkeit zu berücksichtigen, wodurch das „right of use“ gleichermaßen steigt. In dem Fall muss dies bei der Nutzungsdauer bzw. den planmäßigen Abschreibungen berücksichtigt werden (vgl. PwC 2018, S. 11 f.).

Entscheidet sich der ausleihende Club für die Anwendung von IAS 38, wird angenommen, dass ein Teil der Leihgebühr auf den Optionserwerb entfällt. Folglich ist die Leihgebühr entsprechend auf den Spielerwert und die Option aufzuteilen. Die Option stellt einen immaterieller Vermögenswert nach IAS 38 dar, darf aber nach IAS 38.97 nicht planmäßig abgeschrieben werden, da ihr Nutzen erst bei Ziehung und nicht über Zeit konsumiert wird. Die Option wird jedoch einem jährlichen „Impairment-Test“ nach IAS 36 unterzogen. Wird diese schließlich gezogen, erhöht sich der Buchwert des Spielerwertes in Höhe des Kaufpreises. Falls nicht, ist die Option abzuschreiben (vgl. ebd. S. 12). Durch den „Impairment-Test“ könnte die Option auch bereits vorher abgeschrieben werden, wenn es hinreichend sicher ist, dass diese nicht gezogen wird. In dem Zusammenhang ist nochmal zu erwähnen, dass eine verlässliche Prognose bezüglich der Ziehung einer Optionsklausel zum Vertragszeitpunkt bei Fußballspielern grundsätzlich nicht möglich sein wird (vgl. Jansen, 1992, S. 1788).

4.1.3. Besonderheiten des Spielertausches

Neben dem entgeltlichen Erwerb und der Spielerleihe, kann auch ein Spielertauschgeschäft durchgeführt werden. In der Regel erfolgt dies mit einer zusätzlichen Baraufgabe, da die getauschten Spieler unterschiedliche „Marktwerte“ haben. Dadurch wird der höhere Nutzenverlust des einen Clubs kompensiert. Bei solchen Geschäften eröffnet sich Raum für Bilanzpolitik, da sich die Clubs „nur“ auf den Mehrwert des einen Spielers (Zahlbetrag) einigen müssen. Beträgt dieser z.B. 5 Millionen Euro, können die Werte der Spieler beliebig hoch bestimmt werden. So können die Spielerwerte z.B. auf 10 und 15 Millionen oder aber auch auf 40 und 45 Millionen festgelegt werden. Aus kaufmännischer Sicht bestehen Anreize die Spieler überzubewerten, da somit höhere Erträge und Umsätze ausgewiesen werden können (vgl. Hoffmann & Lüdenbach, 2004, S. 337). Der italienische Club Inter Mailand konnte sich dadurch für die Spielzeiten 2004/2005 und

2005/2006 die Lizenz sichern, während Stadtrivale AC Mailand Bilanzverluste ausglich (vgl. [Tagesspiegel, 2007](#)).

Ein Tausch liegt nach Handelsrecht vor, „wenn die vom Bilanzierenden für den Erwerb eines VG erbrachte Leistung nicht in einer Barzahlung, sondern in einer anderweitigen Leistung (zB in der Hingabe eines VG oder der Erbringung einer Dienstleistung) besteht.“ ([Schubert & Gadek, 2020, § 255 HGB Rn. 39](#)). Leistet eine der Parteien zusätzlich zur unbaren eine bare Leiste, liegt ein Tausch mit Baraufgabe vor. Einerseits existiert ein Veräußerungs- und andererseits ein Anschaffungsgeschäft (Doppelnatur des Tausches, vgl. ebd., Rn. 39 f.). Im Handelsrecht gibt es drei Methoden für die Bewertung von Tauschgeschäften: Gewinnrealisierung, Buchwertfortführung und ergebnisneutrale Behandlung (vgl. ADS, § 255 HGB Tz. 89). Bei der Gewinnrealisierung entsprechen die Anschaffungskosten des erhaltenen Spielers dem Zeitwert des eingetauschten, dürfen aber den Zeitwert des erhaltenen nicht überschreiten, da der realisierte Veräußerungserfolg aus diesem ermittelt wird. Dem Veräußerungsgeschäft liegt das Realisationsprinzip zugrunde. Erhält der Club zusätzlich eine Baraufgabe, reduziert diese die Anschaffungskosten, während eine geleistete Baraufgabe diese erhöht (vgl. [Schubert & Gadek, 2020, § 255 Rn. 40](#)).

Bei der erfolgsneutralen Variante wird der erhaltene Spieler zum Buchwert des eingetauschten bilanziert, dies setzt aber voraus, dass der Buchwert des eingetauschten Spielers den Zeitwert des erhaltenen nicht übersteigt. Die erfolgsneutrale Variante kann auch bei Tauschgeschäften mit Baraufgabe angewendet werden. Hierbei gilt zu beachten, dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen, wenn die erhaltene Baraufgabe den Buchwert des eingetauschten Spielers übersteigt, da sich ansonsten ein negativer Buchwert ergibt. Bei der erfolgsneutralen Variante erfolgt die Zugangsbewertung zum Buchwert des eingetauschten (analog zur Buchwertfortführung), berücksichtigt aber noch die Ertragssteuerbelastung aus dem Veräußerungsgeschäft, wodurch die Steuerbelastung und damit das Periodenergebnis neutralisiert wird. Für die Anwendung muss die Belastung aufwandswirksam sein (vgl. ebd.).

Nach den IFRS werden Tauschgeschäfte vorrangig zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Eine Bewertung des erhaltenen Spielers zum Buchwert des eingetauschten findet nur statt, wenn es dem Tauschgeschäft an wirtschaftlicher Substanz fehlt und der beizulegende Zeitwert des erhaltenen und des eingetauschten Spielers nicht verlässlich bewertet werden kann (vgl. IAS 38.45). Wirtschaftliche Substanz ist zu bejahen, wenn sich die Zusammensetzung des Cashflows des erhaltenen Spielers hinsichtlich „Risiko, Timing und Betrag“ von dem des eingetauschten unterscheidet (IAS 38.46a). Ferner liegt wirtschaftliche Substanz vor, wenn „der unternehmensspezifische Wert des Teils der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens, der von der Transaktion betroffen ist, sich aufgrund des Tauschgeschäfts ändert“ (IAS 38.46b). Die Differenzen müssen im Wesentlichen durch die beizulegenden Zeitwerte der getauschten Spieler verursacht werden (vgl. IAS 38.46c).

IAS 38.21b setzt die verlässliche Bewertung der Anschaf-

fungskosten von immateriellen Vermögenswerten für den Ansatz voraus. Da in diesem Fall die Anschaffungskosten vorrangig dem beizulegenden Zeitwert entsprechen, muss dieser verlässlich geschätzt werden. Dies ist der Fall, wenn „die Schwankungsbandbreite der sachgerechten Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts für diesen Vermögenswert nicht signifikant ist“ (IAS 38.47), also in anderen Worten die Schwankungsbandbreite eine verlässliche Bewertung zulässt. Existieren verschiedene Schätzungen innerhalb dieser Bandbreite, müssen die Eintrittswahrscheinlichkeiten der verschiedenen Schätzungen vernünftig geschätzt und für die Bemessung herangezogen werden können. Können die beizulegenden Zeitwerte beider Spieler verlässlich bestimmt werden, ermitteln sich die Anschaffungskosten aus dem beizulegenden Zeitwert des eingetauschten Spielers, es sei denn, der beizulegende Zeitwert des erhaltenen Spielers ist eindeutiger zu ermitteln (vgl. ebd.). Die Regelungen gelten auch bei Tauschgeschäften, bei denen eine Vertragspartei zusätzlich eine Baraufgabe leistet (vgl. IAS 38.45), sodass die Anschaffungskosten eines durch Tausch erworbenen Vermögenswertes geleistete bzw. erhaltene Zuzahlungen berücksichtigen (vgl. [Böcking & Wiederhold, 2014, IAS 38 Rn. 106, 109](#)).

Beim Tausch von Fußballspielern liegt grds. keine wirtschaftliche Substanz vor, da Spieler keine einzeln zurechenbaren Zahlungsströme verursachen. Fußball ist ein Mannschaftssport, wodurch Einnahmen und Ausgaben durch die ganze Mannschaft verursacht werden. Eine Veränderung des Cashflows des Spielers oder des unternehmensspezifischen Wertes des Teils der Geschäftstätigkeiten (Lizenzmannschaft) könnte theoretisch angenommen werden, wenn z.B. ein Werbe-Sponsor das Budget erhöht, wenn ein gewisser Spieler unter Vertrag genommen wird. Dadurch kann aber lediglich eine Zahlungsänderung bestimmt werden, nicht aber der absolute Cashflow der Mannschaft oder des Spielers (vgl. [Lüdenbach & Hoffmann, 2004, S. 1146](#)). Ferner ist die zuverlässige Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes eines Fußballspielers mit Problemen behaftet, wie sich im folgenden Kapitel zeigen wird. Demnach hat die Bewertung eines durch Tausch erhaltenen Fußballspielers nach beiden Standards i.d.R. zum Buchwert des eingetauschten zu erfolgen. Sind die beizulegenden Zeitwerte dennoch verlässlich ermittelbar, scheitert die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS an der wirtschaftlichen Substanz.

4.2. Folgebewertung nach HGB und IFRS

4.2.1. Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung

Vermögensgegenstände werden nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB zum Abschlussstichtag einzeln bewertet und dürfen nach § 253 Abs. 1 HGB höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um kumulierte planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen angesetzt werden. Diese werden für Spielerwerte aufgrund der Zugehörigkeit zum Anlagevermögen in Absatz 3 geregelt. Durch erfolgswirksame planmäßige Abschreibungen werden die Kosten eines zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenstandes

auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. Zusätzlich werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens außerplanmäßig erfolgswirksam abgeschrieben, wenn der Wert am Abschlussstichtag voraussichtlich dauernd gemindert ist (gemildertes Niederstwertprinzip). Fällt der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung weg, wird der niedrigere Wertansatz erfolgswirksam korrigiert (vgl. § 253 Abs. 5 HGB).

Nach IAS 38.72 darf der Bilanzierende aussuchen, ob er das Anschaffungs- oder Neubewertungsmodell für die Folgebewertung von immateriellen Vermögenswerten anwendet. Das Anschaffungskostenmodell nach IAS 38.74 entspricht hierbei der Folgebewertung nach Handelsrecht. Beim Neubewertungsmodell wird der immaterielle Vermögenswert mit seinem Neubewertungsbetrag bewertet (beizulegender Zeitwert zum Zeitpunkt der Neubewertung) und in Folge planmäßig und gegebenenfalls außerplanmäßig abgeschrieben. Eine Neubewertung hat in der Regelmäßigkeit zu erfolgen, die verhindert, dass der beizulegende Zeitwert wesentlich vom Buchwert abweicht (vgl. IAS 38.75). „Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde.“ (IAS 38.8). Die Ermittlung erfolgt nach IFRS 13 (vgl. ebd.). IFRS 13 differenziert zwischen unterschiedlichen Inputfaktoren (Stufen 1 bis 3), die in den Bewertungstechniken zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes verwendet werden. Die Inputfaktoren unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Beobachtbarkeit, sodass in den Bewertungstechniken vorrangig Inputfaktoren einer niedrigeren Stufe zu verwenden sind. Inputfaktor der Stufe 1 ist ein Preis auf einem aktiven Markt für den identischen Vermögenswert. Der Preis auf einem aktiven Markt für einen vergleichbaren Vermögenswert bildet einen Inputfaktor der Stufe 2, während Inputfaktoren der Stufe 3 nicht beobachtbar sind. Diese werden durch das Unternehmen entwickelt (vgl. IFRS 13.61-90).

Die Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert in IAS 38 ist an einen Preis auf einem aktiven Markt für den identischen Vermögenswert geknüpft (Inputfaktor der Stufe 1, vgl. IAS 38.75). Dieser wird als „Ein Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen.“ definiert (Anhang A IFRS 13). Ein aktiver Markt für Profifußballspieler existiert nicht, da Spieler unterschiedliche individuelle Fähigkeiten besitzen und ihre Werte von der Einsatzmöglichkeit im Team abhängen. Ferner sind Wechsel nur in den dafür vorgesehenen Zeiträumen der DFL möglich (vgl. Baetge, Klönne & Weber, 2013, S. 313) und Transferpreise sind der Öffentlichkeit nicht immer zugänglich (vgl. Homberg et al., 2004, S. 257). Folglich kann für die Folgebewertung nach IFRS nur das Anschaffungskostenmodell verwendet werden.

Nach beiden Standards erfolgt die planmäßige Abschreibung linear über die Vertragslaufzeit. Enthält der Vertrag eine Option zur Verlängerung, muss beurteilt werden, ob diese ge-

zogen wird. Während IAS 38.94 zusätzlich fordert, dass keine erheblichen Kosten mit der Optionsziehung verbunden sind, kann diese nach Handelsrecht aufgrund des Vorsichtsprinzips außer Acht gelassen werden. Es ist indes schwierig bei Vertragsbeginn abzuschätzen, ob von einer Verlängerungsoption Gebrauch gemacht wird, da dies von der Leistung des Fußballspielers abhängt, die nicht vorhersehbar ist (vgl. Hoffmann, 2006, S. 131; Jansen, 1992, S. 1788; Homberg et al., 2004, S. 256). Ist jedoch nach den IFRS hinreichend sicher, dass die Option gezogen wird, ist die Nutzungsdauer anzupassen (vgl. Homberg et al., 2004, S. 256).

Komplizierter ist die Abbildung von außerplanmäßigen Abschreibungen. Nach herrschender Meinung (h.M.) des handelsrechtlichen Schrifttums liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, wenn der beizulegende Zeitwert für einen erheblichen Teil der Restnutzungsdauer unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegen wird. Dies wird bei der Hälfte der Restnutzungsdauer angenommen, wobei der Zeitraum auch kürzer ausfallen kann, wenn der Unterschied größer wird (vgl. Schubert & Andrejewski, 2020, § 253 HGB Rn. 317; Tiedchen, 2013, § 253 HGB Rn. 123). „Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen.“ (§ 255 Abs. 4 S. 1, 2 HGB). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nur dann fortgeführt, wenn sich der beizulegende Zeitwert nicht ermitteln lässt. Lässt sich dieser jedoch ermitteln, gilt dieser als Anschaffungs- oder Herstellungskosten (vgl. § 255 Abs. 4 S. 3, 4 HGB).

Zunächst ist somit der Börsen- oder Marktpreis des Vermögensgegenstandes heranzuziehen. Ist dieser nicht beobachtbar, ist aufgrund der Fortführungsannahme in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zunächst der Wiederbeschaffungswert (Käufersicht) und bei Fehlen eines Beschaffungsmarktes, der Reproduktionswert (Herstellung) maßgeblich. Der Nettoveräußerungswert (Verkäufersicht) sollte aufgrund der Annahme des langfristigen Nutzens von Anlagevermögen nur dann herangezogen werden, wenn der Vermögensgegenstand zum Verkauf bestimmt ist, da z.B. das Ende der Nutzungsdauer erreicht wird. Lässt sich keiner dieser Größen ermitteln, was insbesondere bei immateriellen Vermögensgegenständen der Fall ist, ist der Ertragswert heranzuziehen, der sich aus dem Barwert der zukünftigen Einzahlungsüberschüsse zusammensetzt (vgl. Schubert & Andrejewski, 2020, § 253 HGB Rn. 308-310; Tiedchen, 2013, § 253 HGB Rn. 121). Ob die genannten Größen für Spielerwerte ermittelbar sind, wird aufgrund von Parallelen zu den IFRS-Größen an späterer Stelle beurteilt.

Außerplanmäßige Abschreibungen nach den IFRS werden im IAS 36 geregelt. So muss bei begrenzt nutzbaren Vermögenswerten am Abschlussstichtag eingeschätzt werden, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen (vgl. IAS 36.9). Ein außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf ergibt sich im Gegensatz zum HGB auch bei vorübergehenden Wertminderungen (vgl. Littkemann, Schulte & Schaarschmidt, 2005, S. 662). Stellt das Unternehmen Indizien

einer Wertminderung fest, wird der erzielbare Betrag des Vermögenswertes ermittelt (vgl. IAS 36.8). Ist dieser niedriger als der Buchwert, erfolgt eine erfolgswirksame außerplanmäßige Abschreibung auf den erzielbaren Betrag (vgl. IAS 36.59 f.). Dieser ermittelt sich aus dem höheren zwischen dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten und dem Nutzungswert (vgl. IAS 36.18). Der Nutzungswert entspricht dem Barwert der zukünftigen Cashflows, die durch den Vermögenswert verursacht werden (vgl. IAS 36.30 f.). Ein wesentlicher Unterschied zum beizulegenden Zeitwert nach IAS 38 ist, dass kein aktiver Markt für die Anwendung vorausgesetzt wird (vgl. IAS 36.20). Auch nach den IFRS sind außerplanmäßige Abschreibungen erfolgswirksam umzukehren, wenn die Gründe wegfallen. Es darf analog zum Handelsrecht höchstens bis zu dem Betrag zugeschrieben werden, der sich bei planmäßiger Abschreibung ergeben hätte (vgl. IAS 36.117, 36.119).

Aufgrund der Notwendigkeit einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung nach Handelsrecht, soll im Folgenden untersucht werden, wann dies bei Fußballspielern angenommen werden kann. Nach den IFRS könnte gegebenenfalls schon früher außerplanmäßig beschrieben werden. *Littke-mann et al. (2005, S. 663-665)* identifizieren Verletzungen und Suspendierungen als Indikatoren einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung. Bei ersterem wird zwischen einer langwierigen (Verletzung länger als acht Wochen) und einer nicht-langwierigen Verletzung unterschieden. Eine langwierige Verletzung führt i.d.R. dazu, dass der Verein einen Ersatzspieler verpflichtet, wodurch, wenn dieser eine gute Leistung zeigt, ein Stammspieler bei Rückkehr nicht garantiert ist. Ferner dauert die Genesung und Rückkehr zur alten Form länger, da Spielpraxis fehlt. Fußballspieler unterliegen einem erheblichen Leistungsdruck, sodass eine zu frühe Rückkehr und eine weitere Verletzung nicht unüblich sind.

Bei einer Suspendierung trainiert der Spieler mit den Amateuren und wird vom Profi-Trainingsbetrieb ausgeschlossen. In der Regel wird ebenfalls ein Ersatztransfer getätigt, da nicht mehr mit dem Spieler geplant wird. Eine Rückkehr zur Mannschaft ist äußerst selten und unwahrscheinlich. Eine Suspendierung kann mit öffentlicher Kritik durch den Club einhergehen, was zum endgültigen Abbruch des „Bandes“ führt. Neben schlechten sportlichen Leistungen kann der Grund auch in Machkämpfen liegen. Die Verkaufsabsicht wird öffentlich kommuniziert, was interessierten Clubs nicht entgeht. Diese nutzen die Situation und verpflichten suspendierte Spieler i.d.R. für Spottpreise oder gar ablösefrei (vgl. ebd., S. 664 f.). Daher kann bei langwierigen Verletzungen und Suspendierungen angenommen werden, dass der beizulegende Zeitwert des Spielers für wesentliche Teile der Restlaufzeit des Vertrages gemindert ist. Der Club hat in den Fällen keinen Nutzen mehr im Einsatz des Spielers im Profi-Betrieb.

Obwohl nach den IFRS gegebenenfalls schon früher außerplanmäßig beschrieben wird, erschwert die Schnelligkeit des Profi-Fußballs Anzeichen einer Wertminderung festzustellen. Einsatzchancen von Spielern können sich wöchentlich ändern und hängen auch von Trainerwechseln und

Verletzungen ab (vgl. *Schröder & Specht, 2020, S. 962*). Nur weil ein Spieler im letzten Spiel nicht eingesetzt wurde, heißt es nicht, dass seine fußballerischen Fähigkeiten bzw. sein Nutzen für den Club gemindert sind. Daher erscheint es plausibel, dass auch nach den IFRS ein Wertminderungsaufwand erst bei Vorliegen der oben genannten Indizien gerechtfertigt sein könnte. Nach beiden Standards muss der Spielerwert zudem im Falle einer Sportinvalidität komplett abgeschrieben werden, da in dem Fall die Spielerlaubnis erlischt (vgl. § 13 Nr. 4, 7 LOS).

Liegen Indizien einer (voraussichtlich dauerhaften) Wertminderung am Bilanzstichtag vor, ist folglich der beizulegende Zeitwert nach HGB und der erzielbare Betrag nach IFRS zu ermitteln. Aufgrund des Fehlens eines Marktes für den identischen Fußballer scheidet die Heranziehung des Marktwertes als beizulegender Zeitwert nach Handelsrecht. Dies gilt nicht automatisch für die IFRS, da der beizulegende Zeitwert in IAS 36 nicht an einen aktiven Markt geknüpft ist. Darüber hinaus wird im HGB der Ertragswert und in den IFRS der Nutzungswert genannt. Diese erfordern einzeln zurechenbare Erträge bzw. Cashflows, die, wie bereits thematisiert, für Fußballspieler nicht vorliegen. Ferner wird im handelsrechtlichen Schrifttum der Wiederbeschaffungs-, Reproduktions- und Veräußerungswert genannt. Während der Wiederbeschaffungswert analog aufgrund des Fehlens eines Marktes nicht ermittelt werden kann, setzt der Reproduktionswert die Reproduzierbarkeit des identischen Fußballers voraus. Fußballer haben unterschiedliche individuelle Fähigkeiten, sodass die Reproduktion eines Spielers mit den gleichen Fähigkeiten ausgeschlossen ist (vgl. *Galli, 2003, S. 815*).

Hingegen darf der Veräußerungswert erst dann herangezogen werden, wenn der Vermögensgegenstand zum Verkauf bestimmt ist. Fußballer werden grds. zum Einsatz verpflichtet, aber bei einer Wertminderung in Folge einer Suspendierung und der damit verbundenen Verkaufsabsicht, kann die Heranziehung der Größe gerechtfertigt sein. Folglich ist zu ermitteln, wie der Verkaufswert (HGB) und der beizulegende Zeitwert (IFRS) ohne aktiven Markt ermittelt werden können. Die Antwort könnte im Scoring-Modell liegen, dass in den folgenden Absätzen vorgestellt wird. Zuvor wird untersucht, ob durch das Bilden einer „cash generating unit“ (CGU) das Problem zumindest nach den IFRS auf „natürliche“ Weise gelöst werden kann.

Grundsätzlich geht IAS 36 ebenfalls vom Einzelbewertungsgrundsatz aus, beinhaltet aber eine Ausnahme, wenn der erzielbare Betrag für einen einzelnen Vermögenswert nicht schätzbar ist. In dem Fall wird der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit herangezogen, zu welcher der Vermögenswert gehört (vgl. IAS 36.66). „Eine zahlungsmittelgenerierende Einheit ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse erzeugen, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind.“ (IAS 36.6). Theoretisch denkbar ist somit die Zusammenfassung aller Lizenzspieler in eine CGU (vgl. *Homburg et al., 2004, S. 260*). Analog zur Einzelbewertung

tung ermittelt sich der erzielbare Betrag einer CGU aus dem höheren aus dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten und dem Nutzungswert (vgl. IAS 36.18).

IAS 36.67 enthält jedoch zwei Voraussetzungen, damit der Einzelbewertungsgrundsatz nicht gilt. So muss der Nutzungswert des Vermögenswertes stark von seinem beizulegenden Zeitwert abzüglich Verkaufskosten abweichen und der Vermögenswert darf keine, von anderen Vermögenswerten unabhängigen, Mittelzuflüsse generieren. Während letzteres unproblematisch zu bejahen ist, da gerade die Mannschaft als Ganzes Zahlungsströme verursacht, erscheint auch das erste Kriterium als erfüllt. Der Nutzungswert eines Spielers würde nur seinem beizulegenden Zeitwert abzüglich Verkaufskosten entsprechen, wenn der Nutzen im Verkauf liegen würde (vgl. Schröder & Specht, 2020, S. 963), was grundsätzlich nicht anzunehmen ist, da Spieler hauptsächlich zum Einsatz erworben werden. Ein Verkauf ergibt sich i.d.R. nur, wenn der Spieler nicht die erhoffte Leistung zeigt, wechseln möchte oder ein außerordentliches Angebot eingeht.

Als der Lizenzspielermannschaft zurechenbare Zahlungsströme kann man theoretisch alle Zahlungen eines Profifußballunternehmens erachten (vgl. Homberg et al., 2004, S. 260). Während Sieges- und Teilnahmeprämien sicherlich zu den direkt zurechenbaren Zahlungsströmen gehören, zählen auch Erlöse aus Ticket-, Merchandising- und Trikotsverkäufen dazu. Erträge aus Medienrechten und Werbeeinnahmen werden ebenfalls durch die Mannschaft generiert und hängen vom Erfolg dieser ab. Obwohl letztere aufgrund von Verträgen verlässlich schätzbar sind, erweist sich die verlässliche Ermittlung der anderen Zahlungen als problematisch, da diese variabel und abhängig von externen Faktoren sind. Aufgrund derzeitiger coronabedingter Regulierung der Zuschauerplätze erzielen Clubs niedrigere Einnahmen durch Ticketverkäufe. Es stellt sich die Frage, inwiefern dies einen Wertminderungsaufwand begründet, da damit keine Minderung der fußballerischen Fähigkeiten der Mannschaft einhergeht. Problematisch ist, dass im Nutzungswert auch Zahlungsströme aus Verkäufen zu berücksichtigen sind (vgl. IAS 36.31a), Spieler aber primär zum Einsatz verpflichtet werden. Dennoch ist die Anwendbarkeit nicht ausgeschlossen, wenn Grundlagen für die Schätzung der zukünftigen Cashflows vorliegen. So kann dies insbesondere bei Finanzplänen mit vertretbaren Annahmen angenommen werden (vgl. IAS 36.33-38).

Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes wendet ein Unternehmen die sachgerechteste bzw. die Bewertungstechnik an, für die ausreichend Informationen zur Verfügung stehen an und berücksichtigt hierbei bestenfalls nur beobachtbare Inputfaktoren (vgl. IFRS 13.61). Hierfür werden drei Ansätze genannt: marktbasierend, kostenbasierend und einkommensbasierend (vgl. IFRS 13.B5-B11). Diese Ansätze werden auch im Rahmen von Unternehmens- und Asset-Bewertungen angewendet (vgl. Galli, 2003, S. 814). Demnach könnte ein Wertminderungsaufwand bestehen, wenn der Unternehmenswert unter der Summe der Buchwerte der Lizenzspieler liegt. Ein so festgestellter Wertminderungsaufwand wird anteilig anhand der Buchwerte der Vermögens-

werte in der CGU aufgeteilt (vgl. IAS 36.104). Dies impliziert, dass Spieler mit höheren Buchwerten stärker in ihren fußballerischen Fähigkeiten bzw. Nutzen für die Mannschaft beschrieben werden, was keinen Sinn macht. Zudem ist fraglich, ob der Unternehmenswert jemals unter dem Buchwert der CGU liegen wird, da Buchwerte von Fußballspielern hohe stille Reserven beinhalten, ablösefreie Spieler sowie Jugendspieler gar nicht aktiviert werden und Spieler, die nach oder kurz vor Auslauf ihrer Verträge verlängert haben, einen Buchwert von null oder gegen null haben (vgl. Weber, 2020, S. 323).

Somit scheint das „Ausweichen“ auf die CGU nicht sinnvoll. Im Folgenden soll daher untersucht werden, ob mit den genannten Konzepten zur Unternehmens- und Asset-Bewertung ein objektivierter individueller Spielerwert ermittelt werden kann (vgl. Galli, 2003, S. 814). Es ist indes unstrittig in der Unternehmensbewertungs-Theorie, dass der ermittelte Wert vom Bewertungsanlass abhängt, aber selbst für einen Bewertungszweck nicht immer der gleiche (objektive) Wert ermittelt wird. So kann zwischen profifußballunspezifischen und -spezifischen Bewertungsanlässen unterschieden werden. Zu den ersteren zählen Anlässe, die nicht auf das Fußballgeschäft beschränkt sind, wie z.B. Bewertungen im Rahmen von Fremdkapital-Vergaben durch Banken, welche Fußballspieler als hinterlegte Sicherheiten bewerten. Dazu zählen auch rechnungslegungsbezogene Anlässe wie der Impairment-Test nach den IFRS oder außerplanmäßige Abschreibungen nach Handelsrecht, bei denen ein objektiver Spielerwert (Marktwert) zu ermitteln ist (vgl. Baetge et al., 2013, S. 310 f.).

Zu den fußballspezifischen Anlässen zählt insbesondere das Financial Fair Play-Konzept der UEFA, das für die Teilnahme an den europäischen Wettbewerben gilt. Das Konzept besagt, dass die Gesamterträge eines Clubs höher als die Gesamtaufwendungen sein müssen. Die Transaktionen sind zu Marktwerten zu bewerten, sodass bei Transfergeschäften auch die Marktwerte der Spieler zu ermitteln sind. Aufgrund fehlender absolut objektiver Bewertungsmethoden ist dies nicht möglich, sodass Marktwerte von Spielern auch im Lizenzierungsverfahren der DFL nicht berücksichtigt werden, obwohl Fußballspieler das zentrale Vermögen des Fußballclubs bilden (vgl. ebd., S. 311 f.).

Die genannten Bewertungsanlässe unterscheiden sich hinsichtlich ihres Objektivierungsgrades. Bewertungen mit zwei Vertragspartnern sind intersubjektiv nachprüfbar. Die einzelnen Vertragspartner haben zwar subjektive Prämissen, legen diese aber für den Abschluss des Vertrages offen und passen diese an. Der ermittelte Spielerwert beruht somit auf übereinstimmenden Prämissen und ist für die Vertragspartner objektiv bzw. intersubjektiv nachprüfbar. Solche Vorgänge sind von Transparenz gekennzeichnet, was bei rechnungslegungsbezogenen Anlässen sowie im Rahmen des Financial Fair Play-Konzepts nicht zutrifft, da die Spielerbewertung einseitig erfolgt und Ermessensspielräume beinhaltet. Daher ist es insbesondere für verbands- und rechnungslegungsrechtliche Zwecke erforderlich, ein objektiviertes Verfahren für die Spielerbewertung zu ermitteln. Obwohl der Wert vom

Anlass abhängt, ist die Zielsetzung von verbandsrechtlichen und rechnungslegungsbezogenen Zwecken weitestgehend identisch (vgl. ebd., S. 312).

Beim einkommensbasierten Ansatz ermittelt sich der Spielerwert aus dem Ertragswert- bzw. Discounted-Cashflow-Verfahren, die auf dem Kapitalwertkalkül basieren. Voraussetzung ist, dass die zukünftigen zurechenbaren Zahlungsströme bekannt sind. Die Verfahren sind folglich zukunftsorientiert und berücksichtigen durch entsprechende Abzinsungssätze Risiken. Die Anwendbarkeit scheitert jedoch daran, dass Fußballer keine einzeln zurechenbaren Zahlungsströme verursachen. Beim kostenorientierten Ansatz entspricht der Wert des Spielers den Kosten, die das Unternehmen für die Wiederbeschaffung bzw. Reproduktion (Herstellung) leisten würde. Aufgrund einzigartiger und individueller fußballerischer Fähigkeiten existiert kein nutzenäquivalenter oder leistungsgleicher Spieler und kann auch nicht hergestellt werden (vgl. Galli, 2003, S. 815). Es erscheint zwar aus Objektivierungsgründen plausibel, dass diese Methode tatsächlich anfallende Kosten berücksichtigt, jedoch sind diese für den zukunftsbezogenen Wert eines Profi-Fußballspielers nicht aussagefähig. Ferner können Spieler seit dem Bosman-Urteil ablösefrei verpflichtet werden, sodass die Kosten für den Nachkauf oder Herstellung nicht eindeutig zu ermitteln sind (vgl. Baetge et al., 2013, S. 313).

Schließlich ist noch die Anwendbarkeit von marktpreisorientierten Verfahren zu prüfen. Bei diesen wird der Wert des Spielers grundsätzlich durch einen aktiven Markt ermittelt, welcher für Fußballspieler nicht vorliegt. Daher wird versucht, den gesuchten Preis eines Spielers durch den beobachtbaren Preis eines Vergleichsspielers herzuleiten. Dafür ist erforderlich, dass sich die Spieler bezüglich ihrer wertrelevanten Eigenschaften weitestgehend gleichen (Analogiemethode). Als Varianten der Analogiemethode kommen das Scoring-Modell nach Fischer, Rödl und Schmid (2006) und das Multiplikatoren-Verfahren nach Galli (2003) in Betracht (vgl. ebd., S. 313, Fn. 56, 57). Folgend wird das Scoring-Modell beschrieben, da sich angesichts des Ziels einer objektiven Spielerwertermittlung das Multiplikatoren-Verfahren nicht eignet. In der Literatur herrscht keine Einigkeit über die Anzahl der Cluster, die in dem Modell gebildet werden. Ferner werden individuelle Zu- und Abschläge berücksichtigt, welche subjektiv und intransparent sind. Es existieren somit Ermessensspielräume, wodurch der ermittelte Wert nicht absolut objektiv ist. Aus dem gleichen Grund eignet sich die populäre Seite „Transfermarkt“ nicht, obwohl insbesondere Medien und einige Fußballclubs in ihren Jahresabschlüssen auf diese verweisen. Im Ermittlungsverfahren fließen subjektive Ab- oder Zuschläge ein, die nicht transparent sind. Die „Marktwerte“ auf Transfermarkt sind somit nicht intersubjektiv nachprüfbar (vgl. ebd., S. 314, 318 f.).

Im Folgenden wird das Scoring-Modell nach Baetge et al. (2013, S. 314-318) dargestellt, welches das Modell von Fischer et al. (2006, S. 313-320) erweitert bzw. konkretisiert. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass historische Transferpreise und Ausprägungen der spieler-spezifi-

fischen wertrelevanten Kriterien bekannt sind. Dies kann durch das Mitwirken der DFL erreicht werden, welche Lizenzierungstechnisch Interesse an einem objektiven Spielerwert haben sollte. Die wertrelevanten Spieler-Kriterien sind insb. die Spielstärke (vgl. Eschweiler & Vieth, 2004, S. 688), Position, Anzahl Länderspieleinsätze, Einsatzzeit in der Liga (in Minuten), das Alter, die Restvertragslaufzeit und das Vermarktungspotenzial. Die Ablösehöhe wird zudem durch subjektive clubspezifische Determinanten wie Verhandlungsmacht und Knappheitssituationen beeinflusst. Aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Herausrechnung wird angenommen, dass diese bei einer Vielzahl von Transfergeschäften neutralisiert werden. Schließlich beeinflussen noch profifußball-spezifische Faktoren (Erträge aus der medialen Verwertung) und clubspezifische Faktoren (Werbeeinnahmen) die Ablösehöhe (vgl. Eschweiler & Vieth, 2004, S. 675 f.).

Fischer et al. (2006, S. 319 f.) als auch Baetge et al. (2013, S. 315 f.) konnten dies statistisch bestätigen. Für die Bereinigung ist erforderlich, dass die gesamten Fernseh- und Sponsoreinnahmen der jeweiligen Spielzeiten vorliegen. Aus den Veränderungen werden nun Inflations- bzw. Deflationsfaktoren gebildet. Die aktuelle Spielzeit dient als Basisjahr, sodass die Multiplikation einer historischen Ablösezahlung mit dem jeweiligen Jahresfaktor zu einer Hochrechnung auf die aktuelle Marktentwicklung führt (vgl. Fischer et al., 2006, S. 319 f.; Baetge et al., 2013, S. 315 f.). Abbildung 2 illustriert die Schritte des Scoring-Modells.

Im nächsten Schritt werden die Merkmalsausprägungen der spieler-spezifischen wertrelevanten Kriterien in Prozentpunkte umgewandelt. Die beobachtbare niedrigste Ausprägung erhält 0%, während die höchste Ausprägung 100% erhält. Die dazwischenliegenden Ausprägungen werden, sofern ein geeignetes Transformationssystem fehlt, anhand einer Befragung von Fachleuten der Branche (z.B. Trainer und Club-Funktionäre) in Prozentpunkte transformiert. Aus den subjektiven Antworten lassen sich Durchschnittswerte ermitteln, die intersubjektiv nachprüfbar bzw. objektiv sind. Länderspieleinsätze und Liga-Einsatzzeiten können sinnvoll ohne Befragung transformiert werden. Diese werden in einem weiteren Schritt durch die FIFA-Weltrangliste (Nationalmannschaften) und der UEFA-Fünfjahreswertung (nationale Ligen) angepasst, da Einsätze in „besseren“ Nationalmannschaften und Ligen implizieren, dass die Spieler mehr „Wert“ sind bzw. bessere fußballerische Fähigkeiten besitzen (vgl. Baetge et al., 2013, S. 316).

Die Spielstärke ist vieldeutig und kann durch diverse Eigenschaften ermittelt werden. Daher kann auf die Datenbank des Unternehmens Opta zurückgegriffen werden, die für Spieler der größeren Ligen umfassende Leistungsdaten erhebt. Die Ausprägungen der Leistungseigenschaften werden in einem weiteren Scoring-Modell durch Befragung in Prozentpunkte umgewandelt, ehe durch Gewichtung ein finaler Wert für die Spielstärke ermittelt wird. Das Scoring-Modell „Castrol Edge Ranking“ tut dies bereits und kann aufgrund der Transparenz und umfangreichen Datenbasis verwendet werden. Die Ausprägungen der Spielstärke werden analog



Abbildung 2: Die sechs Schritte des Scoring-Modells nach Baetge et al. (2013), in Anlehnung an Baetge et al., 2013, S. 314.

auf Prozentpunkte zwischen 0% und 100% normiert. Für Spieler der Ligen, die nicht durch Opta erfasst werden, ist die Spielstärke anhand eines weiteren Scoring-Modells wie beschrieben zu ermitteln. Hierbei gilt zu beachten, dass die Gewichtung der Eigenschaften in Abhängigkeit der Spielerposition erfolgen soll (vgl. ebd., S. 316 f.). So ist z.B. die Zweikampfquote wichtiger für einen Abwehrspieler, während die Toranzahl zentraler für einen Stürmer ist (vgl. Fischer et al., 2006, S. 315).

Das Vermarktungspotenzial bedarf keiner Umfrage und kann anhand der Anzahl an verkauften Trikots mit dem Namen des Spielers und spieterspezifischen Werbeverträgen abgeleitet werden, setzt aber voraus, dass die Zahlen zugänglich sind. Die Restvertragslaufzeit (in Monaten) lässt sich ebenfalls eindeutig transformieren. Hierbei wird berücksichtigt, dass der Wert des Spielers mit Abnahme der Vertragslaufzeit sinkt, da bei einem ablösefreien Abgang keine Ablösesumme erwirtschaftet wird. Die maximale Vertragslaufzeit von Lizenzspielern beträgt fünf Jahre. Die Spielerposition hingegen bedarf einer Transformation durch Befragung. Die Befragten werden aufgefordert einen Prozentsatz von 100% auf die Positionen Tor, Abwehr, Mittelfeld und Sturm aufzuteilen. Falls keine Befragung vorliegt, kann die Transformation nur subjektiv anhand historischer Ablösezahlungen für Spieler mit unterschiedlichen Positionen erfolgen (vgl. Baetge et al., 2013, S. 317).

Beim Alter soll von den Befragten berücksichtigt werden, dass die Höhe der Ablösezahlungen im Datensatz von Eschweiler und Vieth (2004, S. 682) bis zum Alter von 26,6 Jahren steigt und danach fällt. Dies liegt darin begründet, dass Spieler mit zunehmendem Alter erfahrener werden, aber ab einer gewissen Grenze der physische Leistungsabfall beginnt. Ferner gilt zu beachten, dass Verträge mit Spielern gemäß Anhang V Lizenzierungsordnung erst ab Vollendung

des 15. Lebensjahres geschlossen werden können und für Spieler ab 35 Jahren i.d.R. keine Ablösezahlungen mehr fällig sind. Fehlt eine Experten-Umfrage, könnte folglich einem Alter zwischen 15 und 26,6 Jahren ein steigender und einem Alter zwischen 26,7 und 35 Jahren ein sinkender Prozentsatz zugeordnet werden (vgl. Baetge et al., 2013, S. 317). Interessant ist, dass die Ablösehöhe in dem Datensatz nicht mit der Anzahl an Ligaeinsätzen abnimmt, obwohl dies i.d.R. mit einem höheren Alter einhergeht. Demnach steigt die Ablösezahlung mit der Ligaerfahrung (vgl. Eschweiler & Vieth, 2004, S. 682).

Sind die Prozentpunkte der sieben Kategorien ermittelt, werden diese mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert werden. Diese lässt sich ebenfalls aus einer Expertenbefragung herleiten und kann bis zum Vorliegen durch die DFL vorgegeben werden. Abschließend werden die gewichteten Prozentpunkte summiert, was den finalen Punktwert ergibt. Aus der Marktwertkurve kann nun der durchschnittliche Transferpreis für Spieler mit vergleichbaren Punktwerten abgelesen werden. Die historischen Transferpreise werden dafür auf die aktuelle Marktentwicklung hochgerechnet (vgl. Baetge et al., 2013, S. 318).

Rapp (2014, S. 155 f.) kritisiert die Aussage von Baetge et al. (2013, S. 311), wonach ein objektiver Spielerwert, also ein durch das Scoring-Modell ermittelter Spielerwert, als Orientierung für einen Ablösepreis dienen kann. Es wird zwar zugestimmt, dass Vertragsparteien unterschiedliche subjektive Prämissen haben, diese aber eben nicht aufdecken. In Verhandlungen werden Argumentationswerte eingebracht, die zu einem Vermittlungswert führen, dem die beteiligten Parteien zustimmen, wenn dieser innerhalb der Konzessionsgrenze liegt. Daraus folgt, dass ein verhandelter Preis nicht durch die Offenlegung und Anpassung von subjektiven Prämissen entsteht, sondern durch Einigung auf einen angemess-

senen Preis innerhalb des Einigungsbereiches. Demzufolge ist ein Ablösepreis für einen Spieler nicht objektiv und hängt von den subjektiven Wertvorstellungen sowie der Verhandlungsmacht der Vertragsparteien ab. Der Ablösepreis spiegelt demnach nur den Wert des Spielers für die jeweilige Verhandlungssituation wider. Ein objektiver Spielerwert nach dem Scoring-Modell kann zwar für verbands- und rechnungslegungsrechtliche Zwecke verwendet werden, wird aber nicht den Ablösepreis eines Spielers bestimmen.

Somit kann auch die letzte allgemein anerkannte Bewertungsmethode (vgl. § 255 Abs. 4 S. 2 HGB) für den beizulegenden Zeitwert nach HGB, der Verkaufspreis, nicht ermittelt werden. Obwohl das handelsrechtliche Schrifttum die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes anhand eines marktpreisorientierten Verfahrens wie das Scoring-Modell im Gegensatz zu den IFRS nicht vorsieht, sollte einer Anwendung in Anbetracht fehlender Alternativen für Spielerwerte nichts entgegenstehen.

4.2.2. Nachträgliche Anschaffungskosten

Für die Folgebewertung sind auch bedingte Zahlungen, die schon im Zeitpunkt der Verpflichtung eines Spielers vereinbart wurden, relevant und im Profifußball nicht untypisch. So ist denkbar, dass eine Zahlung an den Spielerberater fällig wird, wenn „sein“ Spieler zu einem gewissen Zeitpunkt noch Spieler des Clubs ist (bedingte Beraterhonorare). Ferner können Zahlungen an den abgebenden Club erfolgen, wenn gewisse sportliche Ziele oder Mindesteinsatzzeiten erreicht werden (bedingte variable Transferentschädigungen, vgl. Schröder & Specht, 2020, S. 961). Nach § 255 Abs. 1 S. 2 HGB gehören zu den Anschaffungskosten auch Kosten, die nachträglich anfallen, vorausgesetzt es existiert ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zu der Anschaffung. Diese können theoretisch Jahre nach der Anschaffung anfallen. Zu den nachträglichen Anschaffungskosten zählen insb. bedingte (variable) Kaufpreise (vgl. Schubert & Gadek, 2020, § 255 HGB Rn. 75 f.).

Die Frage der Aktivierbarkeit von nachträglichen Anschaffungskosten nach HGB und IFRS stützt sich im Wesentlichen auf die Argumentation von Schröder und Specht (2020, S. 961 f.), welche insbesondere die jüngste Verlautbarung des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) zu dem Thema zitiert. So werden bedingte Beraterhonorare und bedingte variable Transferentschädigungen nach Handelsrecht bei Eintritt der Bedingung als nachträgliche Anschaffungskosten aktiviert, da ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zu der Anschaffung besteht. Gleichzeitig gelten sie als aufschiebend bedingte Verbindlichkeiten und werden gleichzeitig passiviert. Gegebenenfalls muss vorher eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, wenn der Eintritt der Bedingung hinreichend wahrscheinlich ist (vgl. Schubert, 2020, § 247 HGB Rn. 224). Jedoch darf keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, wenn die künftigen Ausgaben als Anschaffungskosten aktivierungspflichtig sind (vgl. Schubert, 2020, § 249 HGB Rn. 24), was bei den Zahlungen der Fall ist. Stattdessen sind die poten-

ziellen Verpflichtungen als sonstige finanzielle Verpflichtung im Anhang anzugeben (vgl. Grottel, 2020, § 285 HGB Rn. 96, 98; Schröder & Specht, 2020, S. 961).

Nach IAS 38.20 existieren nachträgliche Anschaffungskosten nur sehr selten. Daher kommt zusätzlich zum Vorgehen nach Handelsrecht, eine Aktivierung der bedingten (variablen) Zahlungen als Teil der Anschaffungskosten zum Erwerbszeitpunkt in Betracht. In dem Fall wird zeitgleich eine betragsgleiche Verbindlichkeit in Höhe des Fair Values der zu erwartenden Zahlungen passiviert. Das IFRIC hat bezüglich der Abbildung von bedingten Zahlungen „Diversity in Practice“ beobachtet, sodass beide Methoden anwendbar sind. Für das Vorliegen von nachträglichen Anschaffungskosten spricht, dass die Zahlungen mit einer Erhöhung des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens einhergehen. Der Spieler kann einerseits länger eingesetzt werden und andererseits sind höhere zukünftige Erträge bzw. Cashflows beim Erreichen von sportlichen Zielen zu erwarten. Der Spieler trägt zum Erreichen dieser Ziele bei, in Folge u.a. Einnahmen aus der TV-Vermarktung steigen (vgl. Schröder & Specht, 2020, S. 961 f.). In der Bundesliga z.B. ist die Verteilung der TV-Gelder vom erreichten Tabellenplatz abhängig (vgl. Kicker, 2020).

4.3. Abgangsbewertung nach HGB und IFRS

Bei Vertragserfüllung scheidet der Spielerwert aus der Bilanz aus. Spannender ist die Frage, wie ein vorzeitiger Verkauf zu bewerten ist. Grundsätzlich wird bei einem vorzeitigen Abgang bzw. Verkauf von (immateriellen) Anlagevermögen die Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert nach beiden Standards als sonstiger betrieblicher Ertrag bzw. Aufwand verbucht (vgl. Schmidt & Kliem, 2020, § 275 HGB Rn. 91; IAS 38.113). Es soll im Folgenden untersucht werden, ob sich die Ablösezahlung, die ein Club erhält, als Umsatzerlöse qualifizieren lässt. Seit dem Bilanzrecht-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist der Bezug zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für einen Ausweis als Umsatzerlöse nicht mehr erforderlich. Umsatzerlöse liegen jedoch nur bei Lieferungen und Leistungen vor, die sich auf Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens beziehen. Produkte eines Unternehmens bestehen aus Erzeugnissen und Waren (Umlaufvermögen). Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können jedoch auch ohne Zugehörigkeit zu den Erzeugnissen und Waren als Produkte klassifiziert werden, wenn diese regelmäßig im Rahmen der Geschäftstätigkeit veräußert werden. Darunter kann auch der Verkauf von Anlagevermögen fallen, wenn das Unternehmen ein duales Geschäftsmodell verfolgt. Als Beispiel sind Immobilienunternehmen zu nennen, die ihre Immobilien einerseits durch Mieteinnahmen und andererseits durch Verkauf verwerten (vgl. Schmidt & Kliem, 2020, § 275 HGB Rn. 48-50; IDW HFA 2015, zitiert nach Schmidt & Kliem, 2020, § 275 HGB Rn. 50).

Ein duales Geschäftsmodell ist auch im Profi-Fußball zu erkennen. Nach dem Bosman-Urteil konnte beobachtet werden, dass Fußballvereine längerfristige Arbeitsverträge unterzeichneten, um dennoch Ablösezahlungen zu erhalten. So

liegt der Unternehmensnutzen einerseits im Einsatz und andererseits im Verkauf des Spielers. Letztere sind regelmäßig und branchentypisch (vgl. Pellens, Küting & Schmidt, 2019a, S. 2480; Schröder & Specht, 2020, S. 964). Folglich wird der Verkauf eines Spielers nach HGB als Umsatzerlöse ausgewiesen. Der Transferzahlung steht ein Rechtsverzicht des abgebenden Clubs gegenüber (vgl. Rade & Stobbe, 2009, S. 1110). Daher ist zu prüfen, ob die Vertragsaufhebung als Dienstleistung klassifiziert werden kann. Eine Dienstleistung liegt vor, wenn ihr ein Leistungsaustausch bzw. ein Leistungsentgelt gegenübersteht (vgl. Schmidt & Kliem, 2020, § 275 HGB Rn. 52; IDW HFA 2015, zitiert nach Schmidt & Kliem, 2020, § 275 HGB Rn. 52). Die Zahlung einer Ablösezahlung kann als Leistungsentgelt identifiziert werden (vgl. Kapitel 3.2), sodass folglich eine Dienstleistung vorliegt und ein Ausweis als Umsatzerlöse erfolgt.

Nach den IFRS konnte „Diversity in Practice“ bezüglich der Abbildung als Anlagenabgang oder der Erbringung einer Dienstleistung beobachtet werden. Beim Abgang ist IAS 38.113 einschlägig, sodass die Differenz zwischen Ablösepreis und Buchwert unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. Erträgen ausgewiesen wird. IAS 16.68a beinhaltet für Sachanlagevermögen eine Sonderregel, die es erlaubt, Vermögen, das im Rahmen der Geschäftstätigkeit zunächst vermietet und dann verkauft wird, vor dem Verkauf als Umlaufvermögen zu klassifizieren und folglich als Umsatzerlöse auszuweisen. So ein Geschäftsmodell kann zwar auch im Fußballgeschäft beobachtet werden, aber eine analoge Bewertung setzt nach IAS 8.10 f. eine Regelungslücke voraus, die durch IAS 38.113 nicht vorliegt (vgl. Schröder & Specht, 2020, S. 965).

Nach den IFRS werden Erlöse als ein Ertrag aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit definiert (vgl. Anhang A IFRS 15). Als Erlöse gelten nur Gegenleistungen in Form von Gütern und Dienstleistungen. Dafür ist ein Vertrag mit einem Kunden notwendig (vgl. IFRS 15.6). Die gewöhnliche Geschäftstätigkeit wird zwar nicht definiert, kann aber im Kerngeschäft des Unternehmens angenommen werden, sodass der Verkauf von Fußballern dazu zählt (vgl. Pellens, Küting & Schmidt, 2019b, S. 2530 f.). Nach IFRS 15.26d wird u.a. „die Ausführung einer vertraglich vereinbarten Aufgabe“ als Dienstleistung definiert. Grundsätzlich ist jede Leistung nach IFRS 15.22 separat zu erfassen. Eine separate Erfassung erfolgt nach IFRS 15.27, wenn der Kunde aus der Dienstleistung einen gesonderten Nutzen ziehen kann. Während neben der Vertragsaufhebung (Hauptleistungspflicht) auch das Hochladen der notwendigen Unterlagen in TOR (Nebenleistungspflicht) vereinbart wird, kann aufgrund der Abhängigkeit dieser Pflichten nach IFRS 15.29c ein Leistungsbündel nach IFRS 15.30 identifiziert werden. Gemäß IFRS 15.31 i.V.m. 15.33 gilt die Dienstleistung kurzzeitig als Vermögenswert und wird als Erlös erfasst, sobald die Verfügungsgewalt übergeht bzw. die Leistungspflicht erbracht wird (vgl. Pellens et al., 2019b, S. 2532).

In dem Fall existiert zwar ein Leistungsbündel, aber die Aufhebung des Vertrages wird als substantielle Leistungspflicht identifiziert, da in dem Moment der aufnehmende

Club einen Arbeitsvertrag mit dem Spieler schließen und den Nutzen ziehen kann, während der abgebende Club auf die Einsatzmöglichkeit verzichtet. Das Hochladen der Unterlagen ist „nur“ eine Nebenleistungspflicht. Nach IFRS 15.38d gilt die Verfügungsmacht in dem Moment als übertragen, in dem die signifikanten Risiken und Chancen übergehen. Dabei ist zu beachten, dass Transferverträge nur gültig sind, wenn der Spieler die Sporttauglichkeits-Untersuchung besteht und den Arbeitsvertrag unterzeichnet. Diese sind nach IFRS 15.B7 substantielle Bedingungen, sodass der Erlösausweis erst dann erfolgen darf (vgl. Pellens et al., 2019b, S. 2532 f.). Dieser Zeitpunkt kann auch nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 als Gewinnrealisierungszeitpunkt nach HGB betrachtet werden. Die Erfüllung verbandsrechtlicher Formalia hat keinen Einfluss auf den Realisationszeitpunkt. Auch der Abgangserfolg nach IAS 38.113 kann aufgrund fehlender Regelungen in dem Moment ausgewiesen werden (vgl. Schröder & Specht, 2020, S. 964 f., 966).

Aufgrund der beobachtbaren „Diversity in Practice“ nach IFRS veröffentlichte das IFRIC im Juni 2020 eine vorläufige Agenda-Entscheidung und erachtete IAS 38.113 für die Abbildung der Ablösesumme als maßgeblich. Demnach handelt es sich um einen Anlagenabgang. Ein Ausweis als Umsatzerlöse nach IFRS 15 ist nur möglich, wenn die Spielerlaubnis dem Vorratsvermögen (Umlaufvermögen) nach IAS 2 zugeordnet wird. Nach IAS 2.2 ist der Standard für immaterielle Vermögenswerte anzuwenden, welche die Definitionskriterien von Vorräten erfüllen. Diese werden in IAS 2.6a und 2.6b als „Vermögenswerte, die zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten werden“ oder „die sich in der Herstellung für einen solchen Verkauf befinden“ definiert. Dies kann auf Clubs zutreffen, die Spieler zum Verkauf verpflichten oder zum Verkauf entwickeln, aber die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen hat „on initial recognition“ zu erfolgen (vgl. Schröder & Specht, 2020, S. 966; IFRIC 2020). Dass ein Club bereits bei der Verpflichtung weiß, ob der Spieler langfristig eingesetzt oder verkauft wird, ist nicht anzunehmen (vgl. Schröder & Specht, 2020, S. 966) - i.d.R. verpflichten Clubs Spieler für ersteres. Falls jedoch zweiteres der Fall ist, wird die Ablösesumme als Erlöse ausgewiesen.

5. Gegenüberstellung der Bilanzierung von Spielerwerten nach HGB und IFRS

In diesem Kapitel wird anhand der fiktiven Bundesligisten „1. Fußball-Club (FC) HGB“ und „Sport-Club (SC) IFRS“, die nach dem im Namen enthaltenen Rechnungslegungsstandard bilanzieren, die in den vorherigen Kapiteln dargelegte Bilanzierung von Spielerwerten gegenübergestellt. Es wird angenommen, dass alle Zahlungen bei Fälligkeit geleistet werden.

Zugangsbewertung Erwerb (vgl. Kapitel 4.1.1): Das Geschäftsjahr des 1. FC HGB (SC IFRS) erstreckt sich auf den Zeitraum 01.07. bis 30.06. (Spieljahr). Der Spieler Toni Schnellschuss wird vom SC Fußball verpflichtet. Dafür einigt man sich auf eine Ablösezahlung i.H.v. 1 MEUR. Der

Spieler besteht die Sporttauglichkeits-Untersuchung und unterschreibt den Arbeitsvertrag am 01.07.2020. Dieser ist bis zum 30.06.2025 datiert und beschert dem Spieler ein jährliches Gehalt von 500 Tausend Euro (TEUR). Ferner wird für den Abschluss des Transfers eine Provisionszahlung i.H.v. 200 TEUR an den Spielerberater und ein Handgeld i.H.v. 100 TEUR an den Spieler fällig.

- 1. FC HGB und SC IFRS: Die Spielerlaubnis wird aktiviert und mit 1,3 MEUR bewertet (Ablösezahlung + Provision + Handgeld). Der jährliche Personalaufwand beträgt 500 TEUR. Stellt das Handgeld eine Gehaltsvorszahlung dar, wird die Spielerlaubnis mit 1,2 MEUR aktiviert und ein ARAP i.H.v. 100 TEUR gebildet. Der jährliche Personalaufwand beträgt in dem Fall 520 TEUR. Die Spielerlaubnis wird zum Zeitpunkt der Erfüllung der letzten aufschiebenden substantiellen Bedingung des Transfervertrages (Bestehen der Sporttauglichkeits-Untersuchung und Vertragsunterzeichnung) aktiviert, also am 01.07.2020.

Zugangsbewertung Spielertausch (vgl. Kapitel 4.1.3): Die Gegenleistung von Toni Schnellschuss besteht aus der Hingabe von Rüdiger Blitzschnell (Buchwert 500 TEUR) und einer Baraufgabe i.H.v. 200 TEUR. Trotz fehlender Verfahren in der Praxis wird angenommen, dass die beizulegenden Zeitwerte der Spieler ermittelbar sind. Der beizulegende Zeitwert von Toni Schnellschuss (Rüdiger Blitzschnell) beträgt 1,3 MEUR (1 MEUR). Für den 1. FC HGB ergibt sich eine Ertragssteuerbelastung i.H.v. 20 TEUR aus dem Veräußerungsgeschäft.

- 1. FC HGB: Bei der Gewinnrealisierung wird Toni Schnellschuss zum beizulegenden Zeitwert von Rüdiger Blitzschnell zzgl. der Baraufgabe bewertet (1,2 MEUR). Es ergibt sich ein Gewinn, weil die Baraufgabe die Differenz zwischen den beizulegenden Zeitwerten der Spieler nicht vollständig kompensiert. Während der SC Fußball eine Leistung i.H.v. 1,3 MEUR erbringt (Zeitwert Toni Schnellschuss), hat die Gegenleistung vom 1. FC HGB „nur“ einen Wert von 1,2 MEUR (Zeitwert Rüdiger Blitzschnell zzgl. Baraufgabe). Folglich entsteht ein Gewinn i.H.v. 100 TEUR. Entscheidet sich der Club zur Buchwertfortführung, erfolgt die Bewertung zum Buchwert von Rüdiger Blitzschnell zzgl. der Baraufgabe, also zu 700 TEUR. Bei der ergebnisneutralen Methode wird die Ertragssteuerbelastung auf die Anschaffungskosten (AK) nach Buchwertfortführung hinzuaddiert. Folglich ergeben sich AK von 720 TEUR.
- SC IFRS: Die Bewertung erfolgt vorrangig zum beizulegenden Zeitwert, scheitert aber an fehlender wirtschaftlicher Substanz, da Fußballspieler i.d.R. keine zurechenbaren Zahlungsströme verursachen. Folglich erfolgt die Bewertung zum Buchwert von Rüdiger Blitzschnell zzgl. der Baraufgabe, also zu 700 TEUR.

Zugangsbewertung Spielerleihe (vgl. Kapitel 4.1.2): Der 1. FC HGB (SC IFRS) leiht Toni Schnellschuss gegen eine

Leihgebühr in Höhe von 400 TEUR für zwei Jahre aus. Ferner einigen sich die Clubs, dass ein Teil des Jahresgehaltes (300 TEUR) übernommen wird. Der Arbeitsvertrag von Toni Schnellschuss läuft noch vier Jahre.

- 1. FC HGB: Obwohl an den Chancen und Risiken des Spielers während der Leihe partizipiert wird, kehrt dieser zum SC Fußball zurück. Daher trägt der SC Fußball die langfristigen Chancen und Risiken des Spielers. Ferner verbleiben die Transferrechte beim SC Fußball, wodurch der Spieler während der Leihe nicht verwertet werden kann und folglich das wirtschaftliche Eigentum nicht auf den 1. FC HGB übergeht. Deshalb darf der Spieler nicht in die Bilanz aufgenommen werden. Die Leihgebühr ist anhand eines ARAP auf zwei Jahre aufzuteilen. Der jährliche Leihaufwand beträgt somit 200 TEUR. Hinzu kommen jährliche Personalaufwendungen i.H.v. 300 TEUR.
- SC IFRS: Es kann einerseits nach IAS 38 und andererseits nach IFRS 16 bilanziert werden. Nach IAS 38 wird der Spielerwert als immaterieller Vermögenswert über die Leihdauer aktiviert und abgeschrieben. Folglich entsteht ein jährlicher Abschreibungsaufwand i.H.v. 200 TEUR und Personalaufwand i.H.v. 300 TEUR. Die Aktivierung ist möglich, da das wirtschaftliche Eigentum für den Bilanzansatz nach IFRS nicht erforderlich ist. Nach IFRS 16 wird die Nutzungsmöglichkeit des Spielers („value of use“) aktiviert. Das Nutzungsrecht wird mit der Leihgebühr bewertet und ist über die Leihdauer abzuschreiben. Demnach besteht betragsmäßig kein Unterschied zur Methode nach IAS 38.

Folgebewertung nachträgliche Anschaffungskosten (vgl. Kapitel 4.2.2): Am 30.06.2023 wird eine Zahlung i.H.v. 100 TEUR an den Spielerberater von Toni Schnellschuss fällig, da dieser immer noch Spieler des Clubs ist. Ferner wird eine Zahlung i.H.v. 200 TEUR an den SC Fußball fällig, da der 1. FC HGB/SC IFRS die Saison 2022/2023 als Meister beendet hat. Der Buchwert von Toni Schnellschuss beträgt zum 30.06.2023 600 TEUR.

- 1. FC HGB und SC IFRS: Nach dem HGB sind nachträgliche Anschaffungskosten keine Seltenheit. Diese liegen bei einem Bezug zur Anschaffung vor und können auch noch Jahre danach entstehen. Zu den typischen nachträglichen Anschaffungskosten zählen bedingte Zahlungen. Die Zahlungen im Sachverhalt sind der Anschaffung des Spielers eindeutig zurechenbar und werden in Folge des Erreichens von gewissen Kriterien fällig, die im Transfervertrag vereinbart sind. Daher bilden die Zahlungen nachträgliche Anschaffungskosten und werden folgerichtig aktiviert. Der Buchwert von Toni Schnellschuss steigt somit von 600 TEUR auf 900 TEUR bei Eintritt der Fälligkeit (30.06.2023). Nach IAS 38 existieren nachträgliche Anschaffungskosten zwar sehr selten, können in diesem Fall aber analog identifiziert und aktiviert werden, da durch

die zahlungsauslösenden Bedingungen ein erhöhter zukünftiger Nutzen erwartbar ist.

Abgangsbewertung Verkauf (vgl. Kapitel 4.3): Der SC Fußball möchte Toni Schnellschuss zurückverpflichten. Dieser ist dem Wechsel nicht abgeneigt, da er bereits in der Jugend für den Club auflief und Familie im Umkreis hat. Dem 1. FC HGB (SC IFRS) kommt dies gelegen, da Toni Schnellschuss seinen Vertrag (Restvertragslaufzeit 1 Jahr) nicht verlängern möchte und so eine Ablösezahlung erzielt. Der Spieler wurde ursprünglich zum Einsatz verpflichtet. Die Clubs einigen sich auf eine Ablösezahlung i.H.v. 600 TEUR. Toni Schnellschuss besteht am 01.07.2024 die Sporttauglichkeits-Untersuchung und unterschreibt den neuen Arbeitsvertrag. Der Buchwert von Toni Schnellschuss beträgt zum 01.07.2014 300 TEUR.

- 1. FC HGB: Einerseits kann der Wechsel als Anlagenabgang und andererseits kann die Aufhebung des Vertrages als Erbringung einer Dienstleistung klassifiziert werden. Aufgrund des dualen Geschäftsmodells von Fußballclubs, das aus Einsatz und späterem Verkauf besteht, wird die Ablösesumme als Umsatzerlöse ausgewiesen. Da der Vertragsaufhebung ein Leistungsentgelt gegenübersteht (Ablösezahlung), liegt auch eine Dienstleistung vor, in Folge die Ablösesumme analog als Umsatzerlöse ausgewiesen wird. Dem Umsatz i.H.v. 600 TEUR steht ein sonstiger betrieblicher Aufwand i.H.v. 300 TEUR entgegen, um den Vermögensgegenstand aus der Bilanz zu entfernen.
- SC IFRS: Die Ablösezahlung stellt einen Anlagenabgang dar. Demnach erfolgt ein Netto-Ausweis, wodurch sich ein sonstiger betrieblicher Ertrag i.H.v. 300 TEUR aus der Differenz zwischen Ablösezahlung und Buchwert ergibt. Ein Ausweis als Erlöse ist nicht möglich, da der Club den Spieler ursprünglich nicht zum Verkauf verpflichtet hat.

6. Fazit und Ausblick

Während die Spielerlaubnis die Kriterien eines Vermögenswertes zweifelsfrei erfüllt, wird die Eigenschaft als Vermögensgegenstand umso stärker in der Literatur angezweifelt. Insbesondere das Kriterium der selbstständigen Verkehrsfähigkeit bietet Raum für Diskussionen, welches anlässlich des Gläubigerschutzes unerlässlich ist. Ausgangspunkt ist das Urteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 1992, dass die Bilanzierungsfähigkeit bestätigt. Seitdem werden geleistete Ablösezahlungen für den Wechsel eines Spielers in der Bilanz aktiviert. Auch nach dem Bosman-Urteil des Europäischen Gerichtshofes, welches das damalige Transfer-system maßgeblich beeinflusst hat, hält der Bundesfinanzhof an der Argumentationsweise fest, sodass es sich bei der Aktivierung von Spielerlaubnissen um gefestigte Rechtsprechung handelt.

Bezüglich der Bewertung zwischen den Rechnungslegungsstandards bestehen wenige, aber gravierende Unterschiede. Insbesondere bei der Bewertung von Spielerleihen wird deutlich, dass der Gläubigerschutz kein Ziel der IFRS ist. Stattdessen sollen entscheidungsnützliche Informationen für den Kapitalmarkt bereitgestellt werden, was tendenziell mit einer „mutigeren“ Bilanzierung einhergeht, was bei der Aktivierungsfähigkeit von Spielerleihgeschäften bestätigt wird. Gegenläufig zu dieser Betrachtungsweise ist die Bewertung von Spieler-Abgangsgeschäften. Während nach Handelsrecht eindeutig ein Brutto-Ausweis als Umsatzerlöse erfolgt, wird die Ablösesumme nach den IFRS Netto als sonstiger betrieblicher Ertrag oder Aufwand ausgewiesen. Ein Ausweis als Erlöse ist nur möglich, wenn der Club den Spieler zum Verkauf verpflichtet, was i.d.R. nicht der Fall ist. Daraus folgt, dass das Handelsrecht bei der Bewertung von Spieler-Abgangsgeschäften ausnahmsweise „mutiger“ als die IFRS ist.

Darüber hinaus bestehen Unterschiede bei der Abbildung von Spielertauschgeschäften. Obwohl nach beiden Standards der Spielertausch zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden kann bzw. soll, was eine Seltenheit nach Handelsrecht darstellt und umso häufiger in den IFRS möglich ist, kann nach HGB zusätzlich ein Gewinn aus dem Spielertausch ausgewiesen werden. Diese Möglichkeit beinhaltet IAS 38 nicht. Ferner ist die Bewertung eines Spielertauschgeschäftes zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS an strengere Kriterien geknüpft und durch die Notwendigkeit von wirtschaftlicher Substanz nahezu ausgeschlossen, da Fußballspieler grds. keine einzeln zurechenbaren Zahlungsströme verursachen.

Ein wichtiges Thema, das derzeit nur zu unzureichend bis gar nicht behandelt wird, bilden Verfahren zur Ermittlung des objektiven Marktwertes eines Spielers. Dies kann anlässlich diverser Zwecke erfolgen, erscheint aber insbesondere vor dem Hintergrund außerplanmäßiger Abschreibungen sinnvoll und sollte daher stärkere Betrachtung in der Zukunft erhalten. Insbesondere weil kein aktiver Markt für Fußballspieler oder vergleichbare Vermögensgegenstände bzw. -werte existiert und die sonstigen Bewertungskonzeptionen u.a. wegen fehlender zurechenbarer Zahlungsströme nicht angewendet werden können. Das vorgestellte Scoring-Modell, das insbesondere intersubjektiv nachprüfbar und objektiv ist, bietet einen Lösungsansatz, bedarf aber dem Mitwirken der Deutschen Fußball Liga, die über die erforderlichen Daten verfügt und der Experten bzw. Funktionären des Fußballgeschäfts. Insbesondere vor dem Hintergrund der jährlichen Club-Lizenzierung könnten hierdurch Spieler-Marktwerte berücksichtigt werden, was zu einem effizienteren Lizenzierungsverfahren führen würde.

Abschließend sollte die Rechnungslegung der Bundesligisten transparenter gestaltet werden. Einige Clubs der Bundesliga firmieren als eingetragener Verein und müssen folglich nur für steuerliche Zwecke einen Abschluss erstellen, der nicht offenlegungs- und prüfungspflichtig ist. Es ist indes zweifelhaft, ob ein Bundesligist überhaupt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben sollte, da mit der Lizenzspielerabteilung Erträge und Aufwendungen in Millio-

nen Höhe erzielt werden, sodass die Berufung auf das Nebenzweckprivileg als unzulässig erscheint. Eine transparentere Rechnungslegung wird auch nicht durch den jährlich einzureichenden Lizenzierungsabschluss erreicht, da dieser ebenfalls nicht der Offenlegung unterliegt und die zu berücksichtigenden DFL-Rechnungslegungsgrundsätze mit dem HGB und den IFRS kollidieren.

Ich nutze die Gelegenheit gerne und bedanke mich herzlich bei meinen Eltern für ihre bedingungslose Unterstützung in meinem Leben und insbesondere während des Studiums. Ich bedanke mich auch herzlich bei meiner Freundin Charlotte, die bei allen wichtigen Meilensteinen meines bisherigen Lebens an meiner Seite stand und mir immer wieder Kraft gibt. Außerdem bedanke ich mich beim Lehrstuhl von Frau Professorin Barbara E. Weißenberger für die Möglichkeit meine Thesis über dieses spannende Thema zu schreiben und für die vielen interessanten Vorlesungen, die ich während meines Masterstudiums anhören konnte. Abschließend bedanke ich mich besonders bei meinem Betreuer Herrn Leonhard J. Lösse, der meine Leidenschaft für das Thema teilt und mir wertvolle Anregungen gegeben hat.

Literatur

- Adler, H., Düring, W. & Schmaltz, K. (2021). *Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PublG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes* (6. Aufl.). Stuttgart, Schäffer-Poeschel.
- Anhang IX Lizenzierungsordnung. (2021). *Richtlinie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Stand 15.12.2021*. <https://media.dfl.de/sites/2/2021/12/Anhang-IX-zur-L0-2021-12-15-Stand.pdf>. (Zuletzt abgerufen: 22.12.2021)
- Anhang V Lizenzierungsordnung. (2021). *Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen, Stand 15.12.2021*. <https://media.dfl.de/sites/2/2021/12/Anhang-V-zur-L0-2021-12-15-Stand.pdf>. (Zuletzt abgerufen: 22.12.2021)
- Anhang VII Lizenzierungsordnung. (2021). *Anforderungen an die Unterlagen und Nachweise für die Prüfung der finanziellen Kriterien (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) vor einer Spielzeit gemäß § 8 LO und deren Prüfung / prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer; Stichtag 31. Dezember t-1 (t = aktuelles Jahr), Stand 04.12.2019*. <https://media.dfl.de/sites/2/2020/01/Anhang-VII-zur-L0-2019-12-04-Stand.pdf>. (Zuletzt abgerufen: 15.11.2021)
- Anhang VIIa Lizenzierungsordnung. (2021). *Anforderungen an die Unterlagen und Nachweise für die Bestätigung der finanziellen Kriterien (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) während einer Spielzeit gemäß § 8 LO und deren Prüfung / prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer; Stichtag 30. Juni t (t = aktuelles Jahr), Stand 04.12.2019*. <https://media.dfl.de/sites/2/2020/01/Anhang-VII-a-zur-L0-2019-12-04-Stand.pdf>. (Zuletzt abgerufen: 15.11.2021)
- Anhang VIIc Lizenzierungsordnung. (2021). *Grundlage für die Aufstellung von Abschlüssen, Stand 14.12.2018*. <https://media.dfl.de/sites/2/2018/12/Anhang-VII-c-zur-L0-2018-12-14-Stand.pdf>. (Zuletzt abgerufen: 15.11.2021)
- Baetge, J., Klönne, H. & Weber, C. (2013). Möglichkeiten und Grenzen einer objektivierten Spielerbewertung im Profifußball. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)* (6), 310–319.
- Böcking, H.-J. & Wiederhold, P. (2014). Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1, IFRS, 5, Ergänzungslieferung. In J. Hennrichs, D. Kleindiek & C. Watrin (Hrsg.), München, C. H. Beck.
- Deutsche Fußball Liga. (2018). *Fragen und Antworten zur 50+1-Regel-zur-50-plus-1-regel*. (Zuletzt abgerufen: 05.12.2021) <https://www.dfl.de/de/aktuelles/fragen-und-antworten-zur-50-plus-1-regel/>.
- Deutsche Fußball Liga. (2021). *Transferliste und „TOR“: Die Historie*. <https://www.dfl.de/de/hintergrund/transferwesen/tor-und-die-transferliste-die-historie/>. (Zuletzt abgerufen: 10.12.2021)
- Deutsche Fußball Liga e.V.-Satzung. (2019). *Stand 21.08.2019*. <https://media.dfl.de/sites/2/2020/02/Satzung-DFL-e.V.-2019-08-21.pdf>. (Zuletzt abgerufen: 01.11.2021)
- Deutsche Fußball Liga GmbH-Satzung. (2020). *Stand 26.10.2020*. <https://media.dfl.de/sites/2/2020/11/Satzung-DFL-GmbH-2020-10-26-Stand.pdf>. (Zuletzt abgerufen: 05.11.2021)
- Deutscher Fußball-Bund. (2018). *DFB-Verbandsstruktur*. <https://www.dfb.de/verbandsstruktur/>. (Zuletzt abgerufen: 03.12.2021)
- Deutscher Fußball-Bund-Satzung. (2021). *Stand n.b*. https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/251192-02_Satzung.pdf. (Zuletzt abgerufen: 07.11.2021)
- Eschweiler, M. & Vieth, M. (2004). Preisdeterminanten bei Spielertransfers in der Fußball-Bundesliga – Eine empirische Analyse. *Die Betriebswirtschaft (DBW)* (6), 671–692.
- Eurosport. (2016). *Jürgen Klopp kritisiert die horrenden Ablösesummen auf dem Transfermarkt*. https://www.eurosport.de/fussball/premier-league/2016-2017/jurgen-klopp-kritisiert-die-horrenden-abloesesummen-auf-dem-transfermarkt_sto5702000/story.shtml. (Zuletzt abgerufen: 03.01.2022)
- Fédération Internationale de Football Association-Klublizenzierungsreglement. (2021). *Stand n.b*. <https://digitalhub.fifa.com/m/29b85fff31c745a3/original/rlzif66eloutabq2ootr-pdf.pdf>. (Zuletzt abgerufen: 25.11.2021)
- Fédération Internationale de Football Association-Statuten. (2021). *Stand Mai 2021*. <https://digitalhub.fifa.com/m/d5421a0dac6ceba/original/FIFA-Statuten-2021.pdf>. (Zuletzt abgerufen: 23.11.2021)
- Fischer, T.-M., Rödl, K. & Schmid, A. (2006). Marktpreisorientierte Bewertung von Humankapital im Profi-Sport. *Finanz-Betrieb (FB)* (5), 311–321.
- Galli, A. (2003). Individuelle finanzielle Spielerbewertung im Teamsport. *Finanz-Betrieb (FB)* (12), 810–820.
- Galli, A., Benz, M. & Traverso, A. (2012). Die Regelungen der UEFA zur Klublizenzierung und zum Klub-Monitoring – Verfahren, finanzielle Kriterien und Finanzberichterstattung. In A. Galli, V.-C. Elter, R. Gömmel, W. Holzhäuser & W. Straub (Hrsg.), *Sportmanagement* (Bd. 2, S. 185–199). München, Vahlen.
- Grottel, B. (2020). §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB. In B. Grottel, S. Schmidt, W.-J. Schubert & U. Störk (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz* (Bd. 12). München, C. H. Beck.
- Grundlagenvertrag DFB und Liga. (2021). *Stand n.b*. https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/216706-17_DFB_DFL_Grundlagenvertrag.pdf. (Zuletzt abgerufen: 07.11.2021)
- Hennrichs, J. (2013). §§ 238-342e HGB. In J. Hennrichs, D. Kleindiek & C. Watrin (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 2, Bilanzrecht* (Bd. 1). Auflage, München: C. H. Beck.
- Hierl, L. & Weiß, R. (2015). *Bilanzanalyse von Fußballvereinen – Praxisorientierte Einführung in die Jahresabschlussanalyse* (Bd. 2). Wiesbaden, Springer Gabler.
- Hoffmann, W.-D. (2006). Die Bilanzierung von Fußballprofis. *Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC)*, 30 (6), 129–132.
- Hoffmann, W.-D. & Lüdenbach, N. (2004). Die Abbildung des Tauschs von Anlagevermögen nach den neugefassten IFRS-Standards. *Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB)* (8), 337–341.
- Homburg, A., Elter, V.-C. & Rothenburger, M. (2004). Bilanzierung von Humankapital nach IFRS am Beispiel des Spielervermögens im Profisport. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)* (6), 249–263.
- Hüttemann, R. (1994). Transferentschädigungen im Lizenzfußball als Anschaffungskosten eines immateriellen Wirtschaftsguts. *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 32 (14), 490–495.
- International Financial Reporting Interpretations Committee. (2020). *Tentative Agenda Decision – Player Transfer Payments (IAS 38)*. <https://www.ifrs.org/projects/completed-projects/2020/player-transfer-payments/tad-presentation-of-player-transfer-payments/>. (Zuletzt abgerufen: 22.11.2021)
- Jansen, R. (1992). Zur Aktivierung von Transferentschädigungen nach den Vorschriften des Lizenzspielerstatus des Deutschen Fußball-Bundes – Anmerkungen zum BFH-Urteil v. 26.8.1992, I R 24/91. *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 30 (51/52), 1785–1789.
- Kicker. (2020). *So verteilt die DFL ab 2021/22 die TV-Gelder*. <https://www.kicker.de/so-verteilt-die-dfl-ab-2021-22-die-tv-gelder-791599/artikel>. (Zuletzt abgerufen: 02.01.2022)
- Küting, K. & Strauß, M. (2010). „Die Wahrheit liegt auf dem Platz“ – oder etwa nicht? *Der Betrieb (DB)* (15), 793–802.
- Küting, P. & Strauß, M. (2020). SARS-CoV-2: Anstoß für Wege ins fußballerische Abseits? – zur Erfolgs- und Liquiditätskrise sowie deren (potenzieller) Überwindung im Profifußball. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)* (9), 391–399.
- Littkemann, J. & Schaarschmidt, P. (2002). Probleme der bilanziellen Behandlung von Transferentschädigungen nach Handels- und Steuerrecht. *Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB)* (8), 372–380.
- Littkemann, J., Schulte, K. & Schaarschmidt, P. (2005). Außerplanmäßige Abschreibungen auf Spielerwerte im Profifußball: Theorie und Praxis. *Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB)* (15), 660–666.
- Lizenzierungsordnung. (o. J.). *Stand 15.12.2021*. <https://media.dfl.de/sites/2/2021/12/Lizenzierungsordnung-L0-Stand-2021-12-15.pdf>. (Zuletzt abgerufen: 20.12.2021)
- Lizenzordnung Spieler. (2021). *Stand 16.07.2021*. <https://>

- media.dfl.de/sites/2/2021/07/Lizenzordnung-Spieler-L05-2021-07-15-Stand.pdf. (Zuletzt abgerufen: 21.12.2021)
- Lüdenbach, N. & Hoffmann, W.-D. (2004). „Der Ball bleibt rund“ – Der Profifußball als Anwendungsfeld der IFRS-Rechnungslegung. *Der Betrieb (DB)* (27-28), 1442–1447.
- Pellens, B., Küting, P. & Schmidt, A. (2019a). Bilanzielle Erfassung von Transferentgelten im Profifußball nach HGB und IFRS (Teil 1). *Der Betrieb (DB)* (45), 2473–2481.
- Pellens, B., Küting, P. & Schmidt, A. (2019b). Bilanzielle Erfassung von Transferentgelten im Profifußball nach HGB und IFRS (Teil 2). *Der Betrieb (DB)* (46), 2529–2539.
- Petersen, K., Bansbach, F. & Dornbach, E. (2019). *IFRS Praxishandbuch – Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen* (Bd. 13). München, Vahlen.
- PricewaterhouseCoopers. (2018). *Accounting for typical transactions in the football industry – Issues and solutions under IFRS*. <https://www.pwc.com/gx/en/audit-services/ifrs/publications/ifrs-9/accounting-for-typical-transactions-in-the-football-industry.pdf>. (Zuletzt abgerufen: 18.10.2021)
- Rade, K. & Stobbe, T. (2009). Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Bilanzierung von Fußballspielerwerten in der Handelsbilanz – Kriterien zur Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände nach altem und neuem Recht. *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 47 (22), 1109–1115.
- Rapp, D. (2014). Objektivierter Spielerwert und Transferentscheidung – Einige ergänzende bewertungstheoretische Anmerkungen zu Baetge/Klönne/Weber, KoR S. 310-319. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)* (3), 155–156.
- Schiffers, J. & Feldgen, R. (2015). Bilanzierung des exklusiven Nutzungsrechts an einem Lizenzspieler im Profisport. *Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB)* (13), 500–507.
- Schmidt, S. & Kliem, B. (2020). §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB. In B. Grottel, S. Schmidt, W.-J. Schubert & U. Störk (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz* (Bd. 12). München, C. H. Beck.
- Schmidt, S. & Ries, N. (2020). §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB. In B. Grottel, S. Schmidt, W.-J. Schubert & U. Störk (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz* (Bd. 12). München, C. H. Beck.
- Schmidt, S. & Usinger, R. (2020). §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB. In B. Grottel, S. Schmidt, W.-J. Schubert & U. Störk (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz* (Bd. 12). München, C. H. Beck.
- Schröder, D. & Specht, V. (2020). Spielertransfers im Profifußball – Bilanzierung vom Anfang bis zum Ende der Vertragslaufzeit. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 73 (16), 959–966.
- Schubert, W.-J. (2020). §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB. In B. Grottel, S. Schmidt, W.-J. Schubert & U. Störk (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz* (Bd. 12). München, C. H. Beck.
- Schubert, W.-J. & Andrejewski, K.-C. (2020). §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB. In B. Grottel, S. Schmidt, W.-J. Schubert & U. Störk (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz* (Bd. 12). München, C. H. Beck.
- Schubert, W.-J. & Gadek, S. (2020). §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB. In B. Grottel, S. Schmidt, W.-J. Schubert & U. Störk (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz* (Bd. 12). München, C. H. Beck.
- Schubert, W.-J. & Hutzler, A. (2020). §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB. In B. Grottel, S. Schmidt, W.-J. Schubert & U. Störk (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz* (Bd. 12). München, C. H. Beck.
- Schülke, T. (2012). Aktivierbarkeit von Lizenzspielern vor dem Hintergrund divergierender Bilanzierungszwecke im Profifußball. *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 50 (1), 45–50.
- Söffing, A. (1996). Bilanzierung und Abschreibung von Transferzahlungen im Lizenzfußball – Zu den Konsequenzen der sog. „Bosman“-Entscheidung des EuGH. *Betriebs-Berater (BB)* (10), 523–526.
- Statista. (2021a). *Beliebteste Sportarten in Deutschland nach Interesse der Bevölkerung an dem Sport in den Jahren 2019 bis 2021*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/171072/umfrage/sportarten-fuer-die-besonderes-interesse-besteht/>. (Zuletzt abgerufen: 02.01.2022)
- Statista. (2021b). *Rechtsformen der Klubs der 1. Fußball-Bundesliga*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/226178/umfrage/rechtsformen-der-fussballklubs-in-europa/>. (Zuletzt abgerufen: 20.12.2021)
- Steiner, E. & Gross, B. (2005). Die Bilanzierung von Spielerwerten im Berufsfußball nach HGB und IFRS. *Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB)* (12), 531–536.
- Süddeutsche Zeitung. (2020). *Uli Hoeneß über Alaba – „Er hat einen geldgierigen Piranha als Berater“*. <https://www.sueddeutsche.de/sport/hoeness-alaba-berater-1.5030178>. (Zuletzt abgerufen: 13.12.2021)
- Tagesspiegel. (2007). *Meister gefälschter Bilanzen*. <https://www.tagesspiegel.de/sport/inter-mailand-meister-gefaelschter-bilanzen/964734.html>. (Zuletzt abgerufen: 12.12.2021)
- Teschke, M., Knipping, J. & Sundheimer, H. (2012). Bilanzierung von Spielererlaubnissen im Profi-Fußball vor dem Hintergrund des BFH-Urteils vom 14.12.2011. *Finanz-Rundschau (FR)* (24), 1137–1144.
- Tiedchen, S. (2013). §§ 238-342e HGB. In J. Hennrichs, D. Kleindiek & C. Watrin (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 2, Bilanzrecht* (Bd. 1). München, C. H. Beck.
- Transfermarkt. (2022). *Transferrekorde-Historie*. https://www.transfermarkt.de/transfers/transferrekordehistorie/statistik?land_id=0&ausrichtung=&spielerposition_id=&altersklasse=&w_s=&plus=1. (Zuletzt abgerufen: 03.01.2022)
- Union of European Football Associations. (2019). *Die UEFA*. <https://de.uefa.com/insideuefa/about-uefa/what-uefa-does/>. (Zuletzt abgerufen: 04.12.2021)
- Union of European Football Associations-Statuten. (2021). *Stand 20.04.2021*. <https://documents.uefa.com/v/u/kQL4bfKiFLCEn8e56xf7oA>. (Zuletzt abgerufen: 11.11.2021)
- Weber, C. (2016). Bilanzierung von Leihspielern im Profifußball – die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums bei verliehenem bzw. ausgeliehenem Vermögen. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)* (5), 248–253.
- Weber, C. (2020). Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf die Rechnungslegung und Lizenzierung im deutschen Profifußball. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)* (7-8), 320–327.